

Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme

96. Sitzung am 2. Oktober 2015

Projektnummer: 14/109

Hochschule: Leuphana Universität Lüneburg

Studiengänge:

1. „Tax Law – Steuerrecht“ (LL.M.)
2. „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ (LL.M.)
3. „Governance and Human Rights“ (M.A.)

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme beschließt im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wie folgt:

„Tax Law – Steuerrecht“

Der Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) wird gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. Ziff. 3.2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 unter fünf Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:

02. Oktober 2015 bis Ende Sommersemester 2020

Auflagen:

1. Die Hochschule ändert ihre „Leitlinie zum Erwerb zusätzlicher ECTS Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Professional School“ in der Weise, dass die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte mittels Verfassung der Master-Thesis in englischer Sprache entfällt (*siehe Kapitel 2.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. Ziff. 1.3, 2. lit. e) der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).
2. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (*siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates*).
3. Die Hochschule überarbeitet unter Herausnahme des Moduls F 14 das Curriculum und justiert die ECTS-Punkte und den Workload nach (*siehe Kapitel 3.1.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. A 4. der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) sowie i.V.m. Ziff. 2.3 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).

4. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (*siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).
5. Die Hochschule reduziert den Workload im vierten Semester auf ein studierbares Maß (*siehe Kapitel 3.2.3, Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff. 1.1 der Handreichungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 sowie Ziff. 1.4, 2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. der Handreichung des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, Abschnitte 3 und 4*).

Die Auflagen sind erfüllt.

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 26. Februar 2016

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

Der Studiengang Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) wird gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. Ziff. 3.2.4 i.V.m. Ziff. 3.2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 unter drei Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:

01. April 2016 bis Ende Wintersemester 2020/21

Auflagen:

1. Die Hochschule ändert ihre „Leitlinie zum Erwerb zusätzlicher ECTS Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Professional School“ in der Weise, dass die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte mittels Verfassung der Master-Thesis in englischer Sprache entfällt (*siehe Kapitel 2.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. Ziff. 1.3, 2. lit. e) der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).
2. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (*siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates*).
3. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (*siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 31. März 2016 nachzuweisen.

„Governance and Human Rights“

Der Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) wird gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. Ziff. 3.2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 unter fünf Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:

02. Oktober 2015 bis Ende Sommersemester 2020

Auflagen:

1. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (*siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates*).
2. Die Hochschule überarbeitet das Modul “Master-Thesis” in der Weise, dass für die Master-Arbeit ein Bearbeitungsumfang von mindestens 15 ECTS-Punkten gewährleistet ist (*siehe Kapitel 3.2.1, Rechtsquelle: A 1.4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).
3. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (*siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).
4. Die Hochschule reduziert den Workload im vierten Semester auf ein studierbares Maß (*siehe Kapitel 3.2.3, Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff. 1.1 der Handreichungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 sowie Ziff. 1.4, 2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. den Empfehlungen des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, Abschnitte 3 und 4*).
5. Die Hochschule weist geeignete Infrastruktur am Standort Berlin für die Durchführung des Programms nach (*siehe Kapitel 4.3.1, Rechtsquelle: Ziff. 2.7 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. dem Abschlussbericht der AG-Fernstudium und E-Learning vom 18.06.2007*).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 30. November 2015 nachzuweisen.

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.

Gutachten

Hochschule:

Leuphana Universität Lüneburg

Master-Studiengänge und Abschlussgrade:

„Tax Law – Steuerrecht“ (LL.M.)

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ (LL.M.)

„Governance and Human Rights“ (M.A.)

Allgemeine Informationen zu den Studiengängen

Kurzbeschreibung des Studienganges „Tax Law – Steuerrecht“

Ausgangsüberlegung für die Einrichtung dieses weiterbildenden Programms ist die ständig ansteigende Komplexität und Interdisziplinarität in den Berufsfeldern der Wirtschaft und des Rechts mit der Folge, dass komplexe rechtliche Problemstellungen zusätzliches wirtschaftliches, ökologisches und auch technisches Know-how erfordern. Der Studiengang wendet sich daher an Berufstätige mit einem ersten akademischen Abschluss in den Berufsfeldern der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft und des Rechts sowie affiner Berufsbilder und zielt darauf ab, ihre Kompetenzen um tiefgreifende Kenntnisse insbesondere in den fachspezifischen Bereichen des Steuerrechts zu erweitern. Gleichzeitig sollen sie auf das Steuerberaterexamen vorbereitet werden.

Kurzbeschreibung des Studienganges „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

Der Studiengang richtet sich an berufstätige Interessenten mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- und Umweltwissenschaften, der VWL, der BWL, des Ingenieurwesens sowie fachnaher Programme und zielt darauf ab, die Kompetenzen und die berufliche Stellung auf dem Gebiet des Nachhaltigkeitsrechts aufzuwerten. Mit Abschluss des Studiums sollen die Teilnehmer tiefgreifende Kenntnisse in den fachspezifischen Bereichen des klassischen Umweltrechts sowie des Nachhaltigkeitsrechts erworben und ein vertieftes Verständnis für die Entstehung, Entwicklung sowie die Wandlung des Umweltrechts entwickelt haben und befähigt sein, Problemstellungen sowohl aus juristischer als auch grundlegend ökologischer, ökonomischer, ingenieurwissenschaftlicher und technischer Perspektive zu betrachten sowie praxisrelevante Methoden für Lösungen zu entwickeln.

Kurzbeschreibung des Studienganges „Governance and Human Rights“

Das Studium soll berufstätige Bewerber mit Hochschulabschluss dazu befähigen, in Regierungsorganisationen und NGOs „Good-Governance-Maßnahmen“ umzusetzen und zur Stärkung der Menschenrechte beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Studiengangskonzept

- den anwendungsorientierten Erwerb und die Vertiefung der Kenntnisse im Bereich von Good Governance einschließlich eines umfassenden Verständnisses für die rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Grundlagen gerechten Regierens,
- den Aufbau eines wissenschaftlich fundierten und praxisrelevanten Wissens zu Menschenrechten und zur Umsetzung derselben,
- die Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen, die für eine effektive, selbst motivierte und sozial kompetente Gestalterrolle erforderlich sind,

vor.

Zuordnung der Studiengänge:

weiterbildend

Profiltyp:

anwendungsorientiert

Regelstudienzeit und Umfang der ECTS-Punkte der Studiengänge:

„Tax Law – Steuerrecht“: 4 Semester, 90 ECTS-Punkte

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“: 3 Semester, 60 ECTS-Punkte

„Governance and Human Rights“: 4 Semester, 90 ECTS-Punkte

Studienform:

Teilzeit

Double/Joint Degree vorgesehen:

nein

Aufnahmekapazität und Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):

„Tax Law – Steuerrecht“: 25 Studierende, einzügig

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“: 20 Studierende, einzügig

„Governance and Human Rights“: 25 Studierende, einzügig

Start zum:

Wintersemester

Erstmaliger Start der Studiengänge:

„Tax Law – Steuerrecht“: WS 2015/16

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“: SS 2016

„Governance and Human Rights“: WS 2015/16

Akkreditierungsart:

Konzeptakkreditierung

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens¹

Am 11. November 2014 wurde zwischen der FIBAA und der Leuphana Universität Lüneburg ein Vertrag über die Konzeptakkreditierung der Studiengänge „Tax Law – Steuerrecht“ (LL.M.), „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ (LL.M) und „Governance and Human Rights“ (M.A.) geschlossen. Maßgeblich für dieses Akkreditierungsverfahren sind somit die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 und die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. vom 4. Februar 2010. Am 23. April 2015 übermittelte die Hochschule einen begründeten Antrag, der eine Darstellung der Studiengänge umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

Parallel dazu bestellte die FIBAA ein Gutachterteam nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Sie stellte zur Zusammensetzung des Gutachterteams das Benehmen mit der Hochschule her; Einwände wurden nicht geäußert. Dem Gutachterteam gehörten an:

Professor Dr. Dieter Mahncke

Europa-Kolleg Brügge
Professur für europäische Außen-
und Sicherheitspolitik
(Politikwissenschaften, Internationale Beziehungen)

Professor Dr. Jörg-Dieter Oberrath

Fachhochschule Bielefeld
Professur für Wirtschaftsrecht
(Baurecht, Umweltrecht, privates und
Öffentliches Wirtschaftsrecht)

Daniel Weichsel

Karlsruher Institut für Technologie
(Zentrum für Mediales Lernen)

Peter von Jagow

Botschafter a.D.
Schwerpunkte: Lateinamerikapolitik,
Politische Zusammenarbeit, Europapolitik,
Recht, Diplomatie

Eva-Maria Matt

Universität Bielefeld
Studierende der Rechtswissenschaften

FIBAA-Projektmanager:
Hermann Fischer, Mdgt. a.D.

Die Begutachtung beruht auf der Antragsbegründung, ergänzt um weitere, vom Gutachterteam erbetene Unterlagen, und einer Begutachtung vor Ort, da eine Begutachtung vor Ort aus Sicht der Gutachter erforderlich war.² Die Begutachtung vor Ort wurde am 03. Juni 2015 in den Räumen der Hochschule in Lüneburg durchgeführt. Zum Abschluss des Besuchs gaben

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

² Die Gutachter haben übereinstimmend eine Begutachtung vor Ort für geboten erachtet, da sie zu der Konzeption der Studiengänge und zahlreichen Detailfragen Erläuterungsbedarf hatten, der besser im Rahmen einer solchen Begutachtung als in einer Telefonkonferenz zu klären waren.

die Gutachter gegenüber Vertretern der Hochschule ein kurzes Feedback zu ihren ersten Eindrücken.

Das auf dieser Grundlage erstellte Gutachten wurde der Hochschule am 20. Juli 2015 zur Stellungnahme zugesandt. Die Hochschule übermittelte ihre Stellungnahme zum Gutachten am 18. August 2015 und ließ darin wissen, ggf. im Rahmen der Akkreditierung verfügte „Arbeitspakete“ fristgerecht abarbeiten zu wollen. Die Stellungnahme ist im vorliegenden Gutachten bereits berücksichtigt.

Zusammenfassung

Generell gilt, dass im Fall einer Konzeptakkreditierung, in der nur das Studiengangskonzept vorgestellt wird, bzw. bei einer erstmaligen Akkreditierung eines Studienganges, der noch keinen vollständigen Durchlauf zu verzeichnen hat, der Studiengang so zu bewerten ist wie ein laufender Studiengang.

Die Master-Studiengänge „Tax Law – Steuerrecht“ (LL.M.), „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ (LL.M.) sowie „Governance and Human Rights“ (M.A.) sind weiterbildende Master-Studiengänge. Sie entsprechen mit einigen Ausnahmen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Sie sind modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen, haben ein anwendungsorientiertes Profil und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Laws“ bzw. „Master of Arts“ ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen.

Die Studiengänge erfüllen somit mit einigen Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Master-Studiengänge und können von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland für einen Zeitraum von fünf Jahren vom 02. Oktober 2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2020 (Studiengänge „**Tax Law – Steuerrecht**“ sowie „**Governance and Human Rights**“) bzw. 01. April 2016 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 (Studiengang „**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“) unter Auflagen akkreditiert werden.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Tatbestände. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb der jeweils vorgegebenen Fristen behebbar sind, weshalb sie eine Akkreditierung unter folgenden Auflagen empfehlen (vgl. Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates):

„Tax Law – Steuerrecht“

1. Die Hochschule ändert ihre „Leitlinie zum Erwerb zusätzlicher ECTS Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Professional School“ in der Weise, dass die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte mittels Verfassung der Master-Thesis in englischer Sprache entfällt (*siehe Kapitel 2.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. Ziff. 1.3, 2. lit. e) der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).

2. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates).
3. Die Hochschule überarbeitet unter Herausnahme des Moduls F 14 das Curriculum und justiert die ECTS-Punkte und den Workload nach (siehe Kapitel 3.1.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. A 4. der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) sowie i.V.m. Ziff. 2.3 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“).
4. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studienengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)).
5. Die Hochschule reduziert den Workload im vierten Semester auf ein studierbares Maß (siehe Kapitel 3.2.3, Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff. 1.1 der Handreichungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 sowie Ziff. 1.4, 2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. der Handreichung des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, Abschnitte 3 und 4).

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie ,Ressourcen, Umwelt“

1. Die Hochschule ändert ihre „Leitlinie zum Erwerb zusätzlicher ECTS Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Professional School“ in der Weise, dass die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte mittels Verfassung der Master-Thesis in englischer Sprache entfällt (siehe Kapitel 2.1, Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. Ziff. 1.3, 2. lit. e) der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“).
2. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates).
3. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studienengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)).

„Governance and Human Rights“

1. Die Hochschule weist nach, dass die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ in Kraft getreten sind (*siehe Kapitel 2.2, Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates*).
2. Die Hochschule überarbeitet das Modul “Master-Thesis” in der Weise, dass für die Master-Arbeit ein Bearbeitungsumfang von mindestens 15 ECTS-Punkten gewährleistet ist (*siehe Kapitel 3.2.1, Rechtsquelle: A 1.4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).
3. Die Hochschule weist das Inkrafttreten der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung nach erfolgter Rechtsprüfung nach (*siehe Kapitel 3.2.2, Rechtsquelle: Ziff. 1.1,1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010)*).
4. Die Hochschule reduziert den Workload im vierten Semester auf ein studierbares Maß (*siehe Kapitel 3.2.3, Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff. 1.1 der Handreichungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 sowie Ziff. 1.4, 2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. den Empfehlungen des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, Abschnitte 3 und 4*).
5. Die Hochschule weist geeignete Infrastruktur am Standort Berlin für die Durchführung des Programms nach (*siehe Kapitel 4.3.1, Rechtsquelle: Ziff. 2.7 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. dem Abschlussbericht der AG-Fernstudium und E-Learning vom 18.06.2007*).

Die Erfüllung der Auflagen für die Studiengänge „**Tax Law – Steuerrecht**“ und „**Governance and Human Rights**“ ist bis zum 30. November 2015 nachzuweisen. Die Verkürzung der gemäß Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates regelmäßig neunmonatigen Auflagenfrist wird damit begründet, dass diese Studiengänge den Studienbetrieb bereits zum WS 2015/16 aufnehmen werden und daher sicherzustellen ist, dass die Studierenden frühestmöglich auf Grundlage rechtsgültiger, KMK-konformer Satzungen und Vorgaben studieren können und eine studienadäquate Infrastruktur gewährleistet ist.

Die Erfüllung der Auflagen für den Studiengang „**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ ist bis zum 31. März 2016 nachzuweisen. Die Verkürzung der gemäß Ziff. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates regelmäßig neunmonatigen Auflagenfrist wird damit begründet, dass dieser Studiengang den Studienbetrieb zum SS 2016 aufnehmen wird und daher sicherzustellen ist, dass die Studierenden mit Aufnahme des Studiums auf Grundlage rechtsgültiger, KMK-konformer Satzungen und Vorgaben studieren können.

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil am Ende des Gutachtens.

Informationen

Informationen zur Institution

Die Wurzeln der Hochschule reichen zurück bis in das Jahr 1946, als auf Initiative der britischen Besatzungszone eine Pädagogische Hochschule gegründet wurde, die durch Ausbildung von Lehrern eine neue demokratische Tradition der Heranbildung von Pädagogen mit-

begründen sollte. 1978 wurde die zu diesem Zeitpunkt als Abteilung der PH-Niedersachsen geführte Einrichtung eigenständige wissenschaftliche Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht. Das Fächerspektrum wurde sukzessive um Wirtschafts-, Sozial- und Kulturwissenschaften erweitert und führte 1989 zur Umbenennung in „Universität“. Im Jahr 2003 erfolgte die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität, zwei Jahre später die Fusion mit der Fachhochschule Nordostniedersachsen zur „Leuphana Universität Lüneburg“. Eingebettet in diesen Prozess war eine grundlegende Neuausrichtung unter inhaltlich-fachlichen, strukturellen wie auch organisatorischen Aspekten. Im Mittelpunkt dieser Transformation steht nach dem Vortrag der Hochschule die Idee einer umfassenden humanistischen, nachhaltigen und handlungsorientierten Bildung, die Ausrichtung der Hochschule auf die Möglichkeiten lebenslangen Lernens sowie die Orientierung der Wissenschaftsorganisation an den Zielgruppen einer Universität. Aus dieser Grundposition heraus entstand im Jahr 2007 ein Universitätsmodell, das eine heterogene studentische Klientel ansprechen und sowohl eine relevante universitäre Grundbildung als auch die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen durch entsprechende Studienangebote bieten soll. Strukturell gliedert sich das Modell in

- ein **College** (Erststudium)
- eine **Graduate School** (Master- und Promotionsprogramme)
- eine **Professional School** (Weiterbildung, Wissenstransfer)
- eine **Digital School** (Umsetzung von Lehrangeboten mit modernsten didaktischen Methoden).

Die hier gegenständlichen Programme sind der Professional School zugeordnet. In diesem Departement realisiert die Hochschule das Aufgabenspektrum der Weiterbildung u.a. im Rahmen von Studienangeboten für Berufstätige, für „Young Professionals“ (Angebot eines 2. akademischen Abschlusses), für Weiterqualifikationen für Fach- und Führungskräfte, für Entrepreneurs sowie die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft. Derzeit, so berichtet die Hochschule, werden in der Professional School zehn, ab WS 2015/16 dreizehn weiterbildende Master-Studiengänge angeboten. Das Angebot an berufsbegleitenden Bachelor-Programmen umfasse derzeit zwei Studiengänge (Erzieher sowie Berufstätige aus dem Bereich des Sozial-, Gesundheits- und Pflegewesens). Zudem verweist die Hochschule auf vier Zertifikatkurse und Ergänzungsangebote sowie das Programm „Offener Hörsaal“, in dem Gasthörer ausgewählte Lehrangebote wahrnehmen können.

Die Hochschule referiert ihr besonderes „Leuphana Weiterbildungsmodell“, das auf Basis einer empirischen Bedarfsanalyse sowie einer Machbarkeitsstudie entwickelt worden sei und den Fokus für alle Angebote auf eine Verknüpfung fachlicher und überfachlicher Kompetenz richte. Die Hochschule illustriert das Modell mit der nachfolgenden Grafik



und betont die studienprogrammübergreifende und somit besonders interdisziplinär geprägte Organisation der überfachlichen Angebote.

Die Hochschule legt dar, dass die Studienangebote der Professional School ausschließlich über Lehraufträge durchgeführt werden.

Hinsichtlich ihrer Forschungsaktivitäten benennt die Hochschule vier Schwerpunkte: Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften sowie Nachhaltigkeitswissenschaften.

Darstellung und Bewertung im Einzelnen

1 Zielsetzung

„Tax Law – Steuerrecht“

Angesichts zunehmender Komplexität und Interdisziplinarität in den Berufsfeldern der Wirtschaft und des Rechts ist es nach den Untersuchungen der Hochschule erforderlich, im Bereich des Steuerrechts Weiterbildungsprofile zu entwickeln und anzubieten. Zielsetzung des weiterbildenden Studienganges „Tax Law – Steuerrecht“ sei es folglich, die Kompetenzen von Berufstätigen vornehmlich in juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen sowie fachnahen Berufsfeldern um Kenntnisse in allen Bereichen des Steuerrechts und benachbarten Disziplinen (z.B. BWL, VWL) zu erweitern, um im anspruchsvollen Bereich des Steuerrechts auf nationaler Ebene steuerliche Deklarations-, Gestaltungs- und Konfliktberatung souverän erfüllen zu können. Außerdem, so die Hochschule, erfolge mit dem Studium gleichzeitig die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen sowie der Kenntniserwerb für den Fachanwaltstitel im Steuerrecht. Nach Abschluss des Studiums haben die Teilnehmer nach Auskunft der Hochschule u.a. folgende Qualifikationen und Fähigkeiten erworben:

- ✓ umfassende Kompetenzen auf dem Gebiet des Steuerrechts zur Erfüllung anspruchsvoller Aufgaben in den Bereichen Deklarations-, Gestaltungs- und Konfliktberatung,
- ✓ Beherrschung des materiellen Steuerrechts und des steuerlichen Verfahrensrechts,
- ✓ tiefgreifendes Verständnis für die interdisziplinäre Verknüpfung mit den benachbarten Disziplinen,
- ✓ Fähigkeit zum Perspektivwechsel unter dem Gesichtspunkt juristischer wie ökonomischer Problemstellung,
- ✓ Qualifikationserwerb für das Ablegen des Steuerberaterexamens,
- ✓ Besitz des theoretischen Fachwissens für den Fachanwalt für Steuerrecht.

Die Hochschule legt Wert auf die Feststellung, dass neben der Vermittlung dieser fachlichen Kompetenzen die Studierenden dazu befähigt werden, komplexe Problemstellungen zu analysieren und souverän Lösungen zuzuführen, ihr erlangtes Wissen auch auf bisher unbekannte Problemlagen anzuwenden und sich neues Wissen im sich ständig wandelnden Steuerrecht selbständig anzueignen. Der zusätzliche Erwerb sozialer, personeller, organisationaler sowie gesellschaftlicher Kompetenz sei Gegenstand eines überfachlichen Moduls, das Studierende aller weiterbildenden Master-Studiengänge zusammenführe und in dessen Rahmen daher interdisziplinäres Denken und die Anwendung sozialer- und gesellschaftsrelevanter Kompetenzen sowie der Netzwerkfähigkeit in besonderer Weise gefördert würden. Die Hochschule ordnet den Studiengang dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zu und begründet dies damit, dass er gezielt auf die Vermittlung praxisorientierten Wissens gerichtet sei, aktuelle Themenschwerpunkte aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmer in die Veranstaltungen integriere und eine Vielzahl von Praktikern in der Lehre eingesetzt würden.

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

Zielsetzung des Programms ist es nach dem Vorbringen der Hochschule, die Kompetenzen und die berufliche Stellung und Perspektive der Studierenden aller Altersgruppen, die im Bereich (Wirtschafts-) Recht, Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften, BWL, VWL oder auch Ingenieurwissenschaften mit rechtlichem Hintergrund eine berufliche Tätigkeit ausüben, im Bereich des Nachhaltigkeitsrechts auszubauen und zu stärken. Das Studium sei daher darauf gerichtet, den Teilnehmern tiefgreifende Kenntnisse in den fachspezifischen Bereichen des klassischen Umweltrechts sowie des Nachhaltigkeitsrechts, insbesondere des Energie- und Ressourcenschutzrechts, zu vermitteln. Zusätzlich, so trägt die Hochschule vor, erhalten die Studierenden Grundlagenwissen in den praxisrelevanten benachbarten Disziplinen der Umweltwissenschaften, der Umweltökonomie und der Umwelttechnik und erwerben die Fähigkeit, juristische Probleme vor dem Hintergrund technischer und/oder wirtschaftlicher Voraussetzungen zu analysieren. Der genuin interdisziplinäre Gegenstand des Studiums versetzt die Absolventen nach Auffassung der Hochschule in die Lage, Problemlagen mit Vertretern der benachbarten Disziplinen zu kommunizieren und erfolgreich an Problemlösungen zusammenzuarbeiten. Neben dem Erwerb von Fachwissen würden die Studierenden instrumental befähigt, die hinzugewonnenen Kompetenzen auch auf unbekannte Fälle und Problemstellungen des Nachhaltigkeitsrechts anzuwenden, mit Komplexität analytisch und souverän umzugehen, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei die gesellschaftlichen und ethischen Konsequenzen zu erkennen und zu berücksichtigen. Um das Gespräch mit den Vertretern benachbarter Disziplinen zielorientiert führen zu können, komme der Förderung der Kommunikationsfähigkeit ein hoher Stellenwert im Programm zu. Die Vermittlung sozialer, personeller, organisationaler sowie gesellschaftlicher Kompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Führungsverantwortung, Change-Management, Wirtschafts- und Unternehmensethik seien Gegenstand eines fachübergeordneten Moduls, das studiengangsbegleitend die Studierenden aller Weiterbildungsstudiengänge zusammenführe und damit die Möglichkeit fachübergreifender Netzworkebildung eröffne. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sollen die Teilnehmer

- über umfassende Kompetenzen auf dem Gebiet des Umwelt- und Nachhaltigkeitsrechts sowie schwerpunktmäßig des Energie- und Ressourcenschutzrechts verfügen,
- qualifiziert sein, als innovative Experten den Transformationsprozesses im Energie- und Ressourcenbereich rechtlich zu begleiten,
- ein tiefgreifendes Verständnis für die interdisziplinären Verknüpfungen des Rechts zu den benachbarten Disziplinen und deren praktische Nähe zum Berufsalltag entwickelt haben,
- über die Fähigkeit verfügen, Problemstellungen sowohl aus juristischer als auch grundlegend ökologischer, ökonomischer, ingenieurwissenschaftlicher und technischer Perspektive zu analysieren und praxisrelevante Methoden für Problemlösungen zu entwickeln,
- in der Lage sein, mit Vertretern der benachbarten Disziplinen zielorientiert zu kommunizieren und
- über die Befähigung verfügen, bei der Entscheidungsfindung ethische, soziale und gesellschaftliche Implikationen zu berücksichtigen.

Die Hochschule ordnet den Studiengang dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zu und begründet dies damit, dass

- das Programm curricular auf die Vermittlung praxisorientierten Wissens gerichtet sei,
- die Teilnehmer berufstätig seien und der Zielsetzung des Studienganges entsprechend in ihrer beruflichen Handlungskompetenz und Stellung gestärkt werden sollen,
- Problemstellungen aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmer in die Veranstaltungen integriert werden,

- zahlreiche Praktiker in der Lehre eingesetzt würden.

„Governance and Human Rights“

Zielsetzung des Fernstudienganges ist es nach dem Vortrag der Hochschule, Berufstätige in Regierungsorganisationen und NGOs mit einem ersten akademischen Abschluss zu befähigen, Good-Governance-Maßnahmen umzusetzen, um zur Stärkung der Menschenrechte beizutragen. Innerhalb der zweijährigen Studienzeit setzen sich die Teilnehmer nach Auskunft der Hochschule daher mit grundlegenden Governance-Theorien, Völkerrecht und Menschenrechten auseinander. Sie sollen befähigt werden, analytisch und problemlösungsorientiert Defizite bei der Einhaltung der Menschenrechte zu diagnostizieren und mittels eigener Strategien zu beheben. So gehe es z.B. im Hinblick auf den Abbau von Bodenschätzen oder den Anbau von Nahrungsmitteln im Globalen Süden um die Entwicklung individueller Strategien für die Förderung und Umsetzung menschenrechtlicher Governance. Im Verlaufe des Studiums hätten die Teilnehmer solche Strategien für menschenrechtsbasierte Governance zu entwerfen und diese im Rahmen eines eigenen Praxisprojektes zu testen. Dieses Projekt soll in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Nichtregierungsorganisation, Vertretern aus der Politik, einem Institut oder einer Stiftung umgesetzt werden. Die stringente Ausrichtung des Studienganges auf die Umsetzung von menschenrechtsbasierten Strategien begründe seine Zuordnung zum Profiltyp „anwendungsorientiert“. Die Absolventen könne man als „Change Agent für Menschenrechte durch Good-Governance-Mechanismen“ bezeichnen. Der Einsatz zahlreicher Praktiker in der Lehre sowie die Integration von Problemstellungen aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmer in die Veranstaltungen würden darüber hinaus der Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte dienen.

Die Hochschule führt des Weiteren aus, dass die Studierenden befähigt würden, ihr erlangtes Wissen auch auf bisher unbekannte komplexe Fälle und Problemstellungen auf dem Gebiet von Governance and Human Rights sowie der damit verknüpften Fachbereiche flexibel und souverän anzuwenden und sich neues Wissen selbständig anzueignen. Der Erwerb kommunikativer Kompetenzen befähige sie, das erworbene Wissen, ihre Schlussfolgerungen sowie die zugrundeliegenden Fakten und Beweggründe auch in den benachbarten Disziplinen der Politikwissenschaften, des Rechts und der Sozialwissenschaften auf dem aktuellen Stand der Forschung sowohl Laien als auch Fachexperten klar und eindeutig zu kommunizieren. Die Vermittlung weiterer sozialer, personeller, organisationaler sowie gesellschaftlicher Kompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Führungsverantwortung und Change-Management sei Gegenstand eines fachübergreifenden Moduls. Zusammenfassend beschreibt die Hochschule drei tragende Pfeiler ihres Lehrkonzeptes, um die Teilnehmer zu befähigen, verantwortungsvolle Aufgaben als Governance Manager, Menschenrechts-Experte bzw. ganzheitlich orientierter Agent zu übernehmen oder eine wissenschaftliche Tätigkeit oder beratende Funktion im Bereich von Menschenrechten und gerechten Regierens auszuüben:

- Erwerb und Vertiefung der Kenntnisse im Bereich von Good Governance einschließlich eines umfassenden Verständnisses für die rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Grundlagen gerechten Regierens,
- Aufbau eines wissenschaftlich fundierten und praxisrelevanten Wissens zu Menschenrechten und zur Förderung einer rechtlichen, sozialen und politischen Umsetzung derselben im Rahmen organisatorischer Entscheidungen, Strategien und Maßnahmen,
- Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen, die für eine effektive, selbst motivierte und sozial kompetente Gestalterrolle erforderlich sind. Hierzu zählen Fähigkeiten im Selbst- und Zeitmanagement, Methoden- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur Nutzung und Mitgestaltung von Organisationsstrukturen und Netzwerken im gesellschaftlichen Umfeld.

Alle Programme:

Wie die Hochschule vorträgt, versteht sie die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages als integriertes Qualitäts- und Profilelement von Lehre, Forschung, Transfer, Organisations- und Personalentwicklung. In der Gleichstellungsrichtlinie und im Gleichstellungskonzept sei die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages verankert. Das Gleichstellungsbüro entwickle, eingebettet in ein aktives, differenziertes und professionelles Arbeitsnetzwerk, Projekte, ergreife Initiativen und gebe Impulse. Konkret benennt die Hochschule beispielhaft folgende aktuellen Projekte:

- „Genderkompetenz“ und „Genderdiversity“: u.a. Diskurs über das Prinzip „Integratives Gendering“ in Forschung und Lehre,
- Umsetzung des Konzeptes „Integratives Gendering“: Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten im alltäglichen Prozess von Lehre und Forschung, Tutorien und der Hochschuldidaktik,
- Gender Diversity-Portal: zentrale Internetplattform mit Gender-Vorlesungsverzeichnis, 100 Veranstaltungsgeboten und didaktisch/methodischen Hinweisen,
- Leuphana Mentoring: Förderung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen in zielgruppenspezifisch ausgerichteten Programmteilen,
- Projekt „Leuphana Plus“: strukturierte Unterstützung von Studierenden in den interdisziplinären Fächern im Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen eines Praktikums,
- Familienservice im Frauen- und Gleichstellungsbüro: Unterstützung aller Hochschulangehörigen bei der Vereinbarkeit von Studium und Beruf einerseits und Familie andererseits.

Im Hinblick auf die Knotenpunkte Studium, Wissenschaft und Arbeit zeichnet sich die Hochschule nach ihrer Selbsteinschätzung u.a. durch folgende Maßnahmen und Fakten zur Chancengleichheit aus:

- Beratung und Kinder(not)betreuung; Flexibilisierung der Teilzeitstudiengänge; Vorkaufrecht von Studierenden mit Kindern und Teilzeitstudierenden für Veranstaltungen,
- Berücksichtigung von Familienaufgaben bei Studienstrukturentscheidungen,
- Präsidiumsfonds „Gleichstellung“ für Promotionsstipendien,
- Frauenanteil beim wissenschaftlich-künstlerischen Personal von 45%,
- „Gender Modul“ als fester Bestandteil der hochschuldidaktischen Fortbildung,
- „gendersensible Lehre“ als Bewertungskriterium bei der Vergabe des Lehrpreises,
- Maßnahmen für das Gelingen der „Work Life-Balance“ (z.B. flexible Arbeitszeiten, Kinderbetreuungsangebote, berufliche Wiedereinstiegsberatung, hochschulinterne Weiterbildungsangebote, Sport in der Arbeitszeit).

An allen diesen Errungenschaften engagierter Gleichstellungspolitik haben nach den Bekundungen der Hochschule die Studierenden der hier gegenständlichen Programme gleichermaßen Anteil. Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption würden durch die

- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
- dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten,
- ein Finanzbudget,
- Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den zentralen und dezentralen Gremien der Hochschule

gewährleistet.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Hochschule nach ihren Ausführungen auf flexible, individuelle Maß-

nahmen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Auch könnten Studierende mit Handicap sowohl beim Immatrikulationsamt als auch beim Prüfungsamt Unterstützung für einen der Behinderung angepassten Studienverlauf beantragen. Schließlich würden sowohl der Hochschulcampus als auch die Räumlichkeiten fortlaufend im Rahmen von Modernisierungen behindertengerecht ausgebaut; alle relevanten Gebäudeteile seien schon jetzt barrierefrei zugänglich.

Ausländische Studierende und solche mit Migrationshintergrund erfahren, so hat die Hochschule bei der BvO vorgetragen, eine besonders enge Betreuung durch das International Office und die Studiengangskoordination.

Bewertung:

Die Qualifikationsziele der Studiengänge umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Studiengänge tragen den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung.

Auf der Ebene der Studiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern und ausländische Studierende umgesetzt.

| | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|----------------|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| 1. Zielsetzung | | x | |

2 Zulassung

„Tax Law – Steuerrecht“

Die Hochschule verweist auf die „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie die „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht“. Danach verfügt über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen, wer

- ✓ einen ersten akademischen Abschluss in den Rechtswissenschaften, der VWL, BWL oder fachnahen Studiengängen erworben hat,
- ✓ einschlägige Berufserfahrung von in der Regel einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss nachweisen kann. Einschlägigkeit ist gegeben,
 - wenn die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wurde und sich auf Tätigkeiten erstreckte, die dem Qualifikationsniveau des Hochschulabschlusses entsprechen,
 - im Falle eines juristischen Referendariats,
 - im Falle eines einschlägigen Vollzeitpraktikums, sofern wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden,
 - im Falle einer fachnahen Berufsausbildung,
 - im Falle einer einschlägigen hauptamtlichen Beschäftigung im Wissenschaftsbetrieb einer Universität (FH).

Mit Hinweis darauf, dass das gesamte Studium in deutscher Sprache durchgeführt wird, verzichtet die Hochschule auf den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen.

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

Die Hochschule verweist auf die „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie die ergänzenden „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“. Danach kann zugelassen werden, wer

- den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaft, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften, der VWL, der BWL, des Ingenieurwesens oder eines anderen fachnahen Studiengangs führt, wobei hinsichtlich letzterer gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Rechts nachzuweisen sind,
- den Nachweis mindestens einjähriger einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten akademischen Abschluss erworben wurde, führt. Qualifiziert ist die Berufstätigkeit, wenn diese überwiegend in Tätigkeiten bestand, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen,
- über grundlegende englische Sprachkenntnisse verfügt. Sie werden nachgewiesen entweder durch eine Abschlussnote von mindestens 3.0 in der Hochschulzugangsberechtigung oder durch ein qualifiziertes Telefoninterview in englischer Sprache oder einem dokumentierten Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten oder Veröffentlichung einer englischsprachigen Publikation.

Was die geforderten englischen Sprachkenntnisse anbetrifft, trägt die Hochschule erläuternd vor, dass der Studiengang insbesondere im Kontext europarechtlicher Bezüge partiell englischsprachig durchgeführt werde. Da davon aber nur einige wenige Inhalte betroffen seien, werde der geforderte Nachweis für ausreichend gehalten.

„Governance and Human Rights“

Die Hochschule verweist auf die „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie die ergänzenden „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights“. Danach kann zugelassen werden, wer

- über einen Hochschulabschluss jedweder Fachrichtung verfügt,
- eine mindestens zweijährige einschlägige, hauptamtliche, qualifizierte Berufstätigkeit nachweist. Die Berufstätigkeit gilt als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatte, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprachen,
- englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau TOEFL 80 Punkte (internetbasiert) oder Äquivalent nachweist.

Alle Programme:

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei stellt er nach Maßgabe der „Leitlinie zum Erwerb zusätzlicher ECTS Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Professional School“ („300-CP Leitlinie“) auch sicher, dass auf Grundlage eines Learning Agreements mit Abschluss des Studiums 300 ECTS-Punkte erworben wurden. Die „300-CP Leitlinie“ sieht diesbezüglich unter anderem (Auszug) folgende Möglichkeiten vor:

▪ **Erweiterte Masterarbeit**

Im Rahmen einer „erweiterten Masterarbeit“ können aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufwandes bis zu 15 zusätzliche CP erworben werden, wenn

- a) eine deutlich höhere Komplexität der Forschungsfrage vorliegt, die durch eine breitere und tiefere theoretische und/oder empirische Aufarbeitung des Themas nachgewiesen wird, oder
- b) die Masterarbeit in Englisch verfasst wird (sofern das nicht durch die Studiengangssprache bereits vorgegeben ist) und ein erhöhter Anspruch an die wissenschaftliche Bearbeitung der Forschungsfrage gestellt wird.

Bei Ausgabe der Masterarbeit wird der Bearbeitungszeitraum festgelegt. Die Bearbeitungszeit verlängert sich entsprechend.

Ein Auswahlverfahren findet statt, sofern die Anzahl der Bewerber, die das Vorliegen der Zugangsbedingungen nachgewiesen haben, die vorhandene Studienplatzzahl übersteigt. Die Zulassungsordnung sieht folgende Kriterien vor:

- | | |
|---|---------------|
| • Abschlussnote Erststudium: | max. 6 Punkte |
| • Dauer der Berufstätigkeit und gezeigte Leistungen: | max. 4 Punkte |
| • Motivation für den Studiengang und gezeigtes gesellschaftliches Engagement: | max. 4 Punkte |

Die Studiengangsleitung führt zur Entscheidungsfindung mit dem Bewerber ein persönliches Gespräch. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung wird, so hat die Hochschule bei der BvO bekundet, in Anwendung der Vorschriften der Prüfungsordnung sowie den Gleichstellungsregulativen gewährleistet.

Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste – gegebenenfalls mit einer Überbuchungsquote – erstellt. Den rangbesten Bewerbern wird ein Studienplatz angeboten.

Bewertung:

Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar, stehen jedoch in Bezug auf die Studiengänge „**Tax Law – Steuerrecht**“ und „**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ hinsichtlich des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte zur Erreichung des Master-Levels von 300 Credit Points partiell nicht in Einklang mit den nationalen Vorgaben. Dies betrifft die in der „300 CP-Leitlinie“ u.a. getroffene Regelung, der zufolge bis zu 15 ECTS-Punkte dadurch zusätzlich erworben werden können, dass die Thesis in englischer Sprache verfasst wird und zugleich einem erhöhten wissenschaftlichen Anspruch genügt (da der Studiengang „Governance and Human Rights“ komplett in englischer Sprache durchgeführt wird, ist er in diesem Zusammenhang nicht betroffen). Diese Regelung widerspricht den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, da der Nachweis englischer Sprachkompetenz nicht zu einer (anteiligen) Vergabe von Credit Points führen kann. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

- Die Master-Arbeit dient der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden (Kriterium 3.1.3 des Fragen- und Beantwortungskataloges). Nach § 13 Abs.1 der Rahmenprüfungsordnung soll der Kandidat mit der Thesis zeigen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist „eine Problemstellung des Studiums ... in vertiefter Weise zu bearbeiten vermag“. Die englische Sprache ist bei keiner dieser Regelungstatbestände ein Kriterium bzw. Qualifikationsziel, das im Rahmen der Master-Arbeit zusätzlich honoriert werden könnte.
- Die Inhalte eines Moduls sowie seine Learning Outcomes werden in den Modulbeschreibungen konkretisiert. Die Modulbeschreibungen zum „Master-Modul“ sehen englische Sprachkenntnisse als Prüfungsgegenstand nicht vor.

- Nach dem Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse geht es im Bachelor- wie im Master-Studium auf den Ebenen Wissen und Verstehen sowie Wissenserschließung um das Wissen auf dem jeweiligen Lerngebiet. Das „Lerngebiet“ ist vorliegend aber nicht Englisch, da es sich nicht um einen Sprachenstudiengang handelt. Wird Englisch für das Studium benötigt, sind entsprechende Sprachkompetenzen als Zulassungsbedingung auszugestalten. Darauf – bzw. auf höhere Anforderungen an englische Sprachfertigkeiten – hat die Hochschule aber ausdrücklich verzichtet.

Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage** auszusprechen, der zufolge die Möglichkeit des Erwerbs zusätzlicher ECTS-Punkte mithilfe einer englischsprachigen Thesis entfällt. Da das Kriterium eines erhöhten wissenschaftlichen Anspruchs bereits Gegenstand der Regelung lit. a) ist, verbleibt für die hier monierte Regelung kein Raum (*Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. Ziff. 1.3, 2. lit. e) der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).

Im Übrigen sind die Zugangsbedingungen sachgerecht und stimmig. Das gilt auch für die englischen Sprachkenntnisse, die nach Maßgabe der englischsprachigen Anteile im jeweiligen Studium im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf unterschiedlichem Niveau nachgewiesen werden müssen („**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ sowie „**Governance and Human Rights**“) Dass auf den Nachweis von Fremdsprachenkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang „**Tax Law –Steuerrecht**“ verzichtet wird, ist angesichts des komplett deutschsprachigen Programms nicht zu beanstanden.

Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung der Studiengänge und berücksichtigt die nationalen Vorgaben.

Zulassungsbedingungen und Auswahlverfahren sind in der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ bzw. der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie den jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang ...“ niedergelegt. Die Regelungen sind transparent und gewährleisten die Gewinnung qualifizierter Studierender entsprechend der Zielsetzung der Studiengänge. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt. Während indessen die Zulassungssatzungen in Kraft getreten sind, liegen die jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ...“ zurzeit nur als Entwurf vor. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage** auszusprechen, der zufolge die Hochschule das Inkrafttreten der jeweiligen „Besondere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ...“ nachzuweisen hat (*Rechtsquelle: Ziff. 2.8 der Regeln des Akkreditierungsrates*).

| | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|--------------------------------------|-------------------------------|--|----------------|
| 2.1 Zulassungsbedingungen | „Governance and Human Rights“ | Auflage für „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | |
| 2.2 Auswahl- und Zulassungsverfahren | | Auflage | |

3 Inhalte, Struktur und Didaktik

3.1 Inhaltliche Umsetzung

„Tax Law – Steuerrecht“

Nach Auffassung der Hochschule stellt der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Jurastudium und wirtschaftswissenschaftlichem Studium dar, indem er „Recht“ mit den benachbarten Disziplinen BWL und VWL verknüpft und beispielsweise mangelndes Fachwissen im Bereich des Steuerrechts sowie mangelnde Kompetenz bezüglich der Analyse juristischer Probleme vor dem Hintergrund steuerrechtlicher Voraussetzungen vermittelt und heranbildet. Die Hochschule hat hierzu die nachfolgende Curriculumsübersicht vorgelegt

| Modul | Inhalt | Sem. | Modulanforderungen Prüfungsleistung (Studiengangsleistung) | CP | Kommen- tar |
|--|---|------|---|----|----------------|
| Modul F1: Jura – Grundlagen (Law Basics) | Insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht, inklusive kaufmännisches Rechnungswesen & Grundlagen Handelsbilanz | 1 | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F2: Steuerrecht – Grundlagen (Tax Law Basics) | Steuerliches Verfassungs-, Verfahrensrecht und Einkommenssteuer-Übersicht inklusive Überschusseinkünfte und Lohnsteuer | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F3: VWL – Grundlagen (Economic Basics) | -Quantitative Methoden zur Berechnung von volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen und –ergebnissen -Diskussion der verschiedenen Steuersysteme, sowie allgemein der wirtschaftswissenschaftlichen Theorien | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F4: BWL – Grundlagen (Business Admin- istration Basics) | -Die doppelte Buchführung als Grundlage für die Erstellung der Handelsbilanz -Die Handelsbilanz nach HGB und nach IFRS (IAS-Standards) -Kosten- und Leistungsrechnen (Grundzüge) -Controlling (Grundzüge) | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 5: Ertragssteuerrecht (Taxation) | Teil 1 - Besteuerung der natürlichen Personen und Personengesellschaften, Gewinneinkünfte | 2. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 6: Bilanzsteuerrecht (Tax Accounting Law) | Teil 1 – Steuerbilanz des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften inklusive Gewerbesteuer | 2. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 7: Umsatzsteuerrecht / Grunderwerbsteuer (Value Added Tax Act / Property Trans- fer Tax) | -Umsatzsteuerrecht mit den drei Territorialsäulen (Inland / Gemeinschaftsgebiet und Drittland) -Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts -Anhang: Sonstige Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern (Überblick) | 2. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 8: Verfahrensrecht / Substanzsteuern (Procedural Law / Capital-Based Tax- es) | Vertiefung Abgabenordnung und Grundlagen Erbschaftsteuer | 2. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 9: Ertragssteuerrecht (Procedural Law / Income Tax Law) | Teil 2 - Spezialthemen (Verluste, Rechtsnachfolge usw.) und internationales Steuerrecht | 3. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 10: Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Bilanzsteuer- recht (Taxing of Incorporated Companies / Tax Accounting Law) | Teil 2 – Handelsbilanz, Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft | 3. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 11: Doppelgesellschaften (Split Company) | Betriebsaufspaltung, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften | 3. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |
| Modul F 12: | Umwandlungsgesetz, | 3. | 1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung | 5 | |

| | | | | | |
|--|--|----------------|---|----|-----------------------|
| Betriebliche Umstrukturierung (Company Restructuring) | Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen | | | | |
| Modul F 13: Masterarbeit (Master Thesis) | Masterarbeit (Master Thesis) | 4. | Masterarbeit | 15 | |
| Modul F 14: Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberater-Prüfung (Preparing for the Tax Advisor Examinations) | Schreiben, Besprechung und Korrektur von 30 Klausuren, Vermitteln der Klausurtechnik | 4. | 30 x 6-stündige Übungsklausuren (die Klausuren werden für die Studierenden ausgewertet, jedoch ohne Einfluss auf die Masterabschlussnote) | 10 | Studiengangseleistung |
| Ü3 – Gesellschaft und Verantwortung | Key Course: Führung und Verantwortung Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Key Course: Ethik und Werte | 1., 2. oder 3. | Portfolioprüfung | 5 | |

und führt hierzu ergänzend aus, dass die Studierenden im Studienverlauf die Fähigkeit erlangen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

- zur interdisziplinären Kooperation auf den verknüpften Fachgebieten,
- zur Übernahme von Führungsverantwortung

in ihrem Berufsfeld einzusetzen und darüber hinaus auch fachübergreifend anzuwenden. Dabei erfolge die Weiterentwicklung der überfachlichen, persönlichen Handlungskompetenzen in dem überfachlichen Modul, welches sich mit der Wechselwirkung einer Organisation und ihrer Mitglieder mit dem gesellschaftlichen Umfeld und allgemeinen Managementkompetenzen unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts des verantwortungsvollen Handelns auf der Führungs-, Organisations- und Gesellschaftsebene beschäftige. Die im Studium durchgängig vermittelten wissenschaftlichen Methoden würden in den Prüfungsarbeiten und der Master-Arbeit zur Anwendung gebracht.

Der Studiengang ist nach den Bekundungen der Hochschule anwendungsorientiert konzipiert, insofern er darauf zielt, Berufstätige in ihrer berufspraktischen Kompetenz zu stärken. Dem diene auch die Integration konkreter beruflicher Problemstellungen in die Lehrveranstaltungen sowie der Einsatz zahlreicher Praktiker in der Lehre.

Die Abschlussbezeichnung eines „Master of Laws“ entspricht nach Auffassung der Hochschule den Inhalten des Programms, dessen Zielsetzung es sei, die Teilnehmer für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen des Steuerrechts und der daran anknüpfenden Rechtsgebiete zu ertüchtigen. Die Verleihung dieses international angesehenen juristischen Grades sei daher sachgerecht, ebenso wie die Studiengangsbezeichnung „Tax Law – Steuerrecht“ treffend sei, da der Fokus auf dem Steuerrecht liege und die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung im Programm inkludiert sei.

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

| Modul Nr. | Modul | Credit Points in Semester | | | Workload | | Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar | Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform | Gewicht für Gesamtnote |
|--------------------|---|---------------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------------------|---|---|------------------------|
| | | 1. | 2. | 3. | Stunden Präsenzstudium | Stunden Selbststudium | | | |
| 1. Semester | | | | | | | | | |
| F1 NR | Umweltrecht Grundlagen | 5 | | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F1.1 | Umwelt in Europa-, Staats- und Verwaltungsrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F1.2 | Allgemeines Umweltrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F1.3 | Besonderes Umweltrecht I | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F1.4 | Besonderes Umweltrecht II | | | | 11 | 22,5 | V/U/S | | |
| F2 NR | Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik | 5 | | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F2.1 | Umweltwissenschaften/Energietechnik I | | | | 8 | 22,5 | V/Se/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F2.2 | Umweltwissenschaften/Energietechnik II | | | | 8 | 22,5 | V/Se/S | | |
| F2.3 | Abfallwirtschaft, Ökonomie und Umweltschutz | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F2.4 | Ansatzpunkte für Nachhaltigkeit | | | | 11 | 22,5 | V/U/S | | |
| F3 NR | Energierrecht I | 5 | | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F3.1 | Einführung in das Umweltenergie recht | | | | 8 | 22,5 | V/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F3.2 | Europäisches Energieumweltrecht | | | | 8 | 22,5 | V/S | | |
| F3.3 | Recht der Erneuerbaren Energien | | | | 8 | 22,5 | V/R/S | | |
| F3.4 | Recht der Energiereduktion | | | | 11 | 22,5 | V/R/S | | |
| F4 NR | Energierrecht II | 5 | | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F4.1 | Öffentliches Wirtschaftsrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F4.2 | Regulierungsrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F4.3 | Energiewirtschaftsrecht I | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F4.4 | Energiewirtschaftsrecht II | | | | 11 | 22,5 | V/U/S | | |
| 2. Semester | | | | | | | | | |
| F5 NR | Ressourcenschutzrecht | | 5 | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F5.1 | Ressourcenschutz im internationalen, europäischen + nationalem Recht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F5.2 | Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F5.3 | Bergrecht | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F5.4 | Fracking/andere ressourcenschutzrelevante Rechtsgebiete | | | | 11 | 22,5 | V/U/S | | |
| F6 NR | Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis | | 5 | | ~5 | 120 | | | 5 von 60 |
| | Individuelles, außeruniversitäres Modul | | | | | | | Aufsatz, Essay o. Ä. | |
| F7 NR | Energierrecht III | | 5 | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F7.1 | Atomrecht I | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | Klausur (120 Min) oder mündl. Prüfung | |
| F7.2 | Atomrecht II | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F7.3 | Clearingstelle EEG | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F7.4 | Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Stromsektor | | | | 11 | 22,5 | V/U/S | | |
| F8 NR | Master Forum | | 5 | | 35 | 90 | | | 5 von 60 |
| F8.1 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | Vortrag mit Power Point Präsentation | |
| F8.2 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens | | | | 8 | 22,5 | V/U/S | | |
| F8.3 | Vorbereitung Exposés Masterarbeiten anhand aktueller Probleme des Umwelt-, Energie- und Ressourcenschutzrechts, Exposé-Vorstellungen I | | | | 9,5 | 22,5 | R/S | | |
| F8.4 | Vorbereitung Exposés Masterarbeiten anhand aktueller Probleme des Umwelt-, Energie- und Ressourcenschutzrechts, Exposé-Vorstellungen II | | | | 9,5 | 22,5 | R/S | | |
| 3. Semester | | | | | | | | | |
| F9 NR | Master-Thesis | | | 15 | ~10 | 365 | | | 15 von 60 |
| O3 | Gesellschaft und Verantwortung | | | 5 | 60 | 65 | | | 5 von 60 |
| O3.1 | Führung und Verantwortung | | | | 20 | 21,67 | V/U/S | Beantwortung reflexiver Fragen und Portfolioprüfung | |
| O3.2 | Veränderungen verantwortungsvoll gestalten | | | | 20 | 21,67 | V/U/S | | |
| O3.3 | Ethik und Werte | | | | 20 | 21,67 | V/U/S | | |
| Summe | | 20 | 20 | 20 | 320 | 1180 | | | 60 von 60 |

Das Curriculum ist nach Auskunft der Hochschule darauf angelegt, Inhalte des modernen Nachhaltigkeitsrechts mit den speziellen Schwerpunkten im Energie- und Ressourcenrecht zu vermitteln und sie inter- und transdisziplinär mit den praxisrelevanten Nachbardisziplinen der Wirtschafts-, Umwelt- und Ingenieurwissenschaften zu verknüpfen. Die Inhalte seien zum einen geeignet, die klassischen Gegenstände eines Jurastudiums um vertiefte Kenntnisse im Nachhaltigkeitsrecht zu ergänzen, zum anderen würden Absolventen beispielsweise von Studiengängen der Umwelt- und Wirtschaftswissenschaften, VWL, BWL und des Ingenieurwesens mit Fragen des Nachhaltigkeitsrechts vertraut gemacht. Absolventen der vorgenannten Studiengänge, die in den Bereichen Umwelt, Energie oder Ressourcen arbeiten, würden aufgrund des erworbenen Wissens in die Lage versetzt, die Vertreter der jeweils anderen Fachrichtungen zu verstehen und ihre Denk- und Arbeitsweise einzuordnen. Der Studiengang soll dementsprechend einer möglichst großen Gruppe Interessierter zugänglich gemacht werden. Um bei den Studienanfängern die notwendige Homogenität auf juristischer Ebene zu gewährleisten, würde im Zulassungsverfahren überprüft, ob es im Studium der nichtjuristischen Bewerber eine hinreichende Schwerpunktsetzung im Bereich Recht gegeben habe.

Die Hochschule macht geltend, dass die Absolventen nicht nur über vertiefte Kenntnisse des Nachhaltigkeitsrechts verfügen und dieses in ihrer beruflichen Tätigkeit anzuwenden wüssten, sondern dass sie im Studium insbesondere im Rahmen eines überfachlichen Moduls Kenntnisse erworben haben, welche sich auf die Wechselwirkung einer Organisation und ihrer Mitglieder mit dem gesellschaftlichen Umfeld beziehen. Die Teilnehmer würden insoweit befähigt, Führungsverantwortung in den Berufsfeldern des Energie-, Umwelt- und Ressourcenschutzes zu übernehmen und dabei Aspekte der Ethik und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Der Studiengang ist nach den Bekundungen der Hochschule anwendungsorientiert konzipiert, insofern er darauf zielt, Berufstätige in ihrer berufspraktischen Kompetenz zu stärken. Dem würden auch die Integration konkreter beruflicher Problemstellungen in den Lehrveranstaltungen sowie der Einsatz zahlreicher Praktiker in der Lehre dienen. Das anwendungsbezogene Profil bedinge zugleich den Erwerb von Methoden- und Selbstkompetenz, um, wie die Hochschule argumentiert, die Fähigkeiten der Absolventen zur eigenständigen fachlichen und überfachlichen Weiterentwicklung zu stärken.

Die Abschlussbezeichnung „LL.M.“ verweist nach den Erläuterungen der Hochschule auf ein postgraduales Studium juristischen Inhalts. Mit der Studiengangsbezeichnung werde die Zielsetzung des Programms zum Ausdruck gebracht, den Teilnehmern die aktuellen Herausforderungen, die im Umweltrecht mit dem Begriff „Nachhaltigkeit“ in Verbindung gebracht werden, darzulegen und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit insbesondere auf den Schwerpunktgebieten Energie, Ressourcen und Umwelt Handlungskompetenz heranzubilden.

„Governance and Human Rights“

Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang umfassende Inhalte von Governance and Human Rights sowie die inter- und transdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Politikwissenschaft vermitteln soll. Sie erläutert unter Bezug auf die Curriculumsübersicht,

| Modul Nr. | Modul | Semester | | | | Workload | | | Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar | Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform | Gewicht für Gesamtnote |
|-----------|--|----------|----|----|----|------------------------|---------------|-----------------------|---|---|------------------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | Stunden Präsenzstudium | Onlinestudium | Stunden Selbststudium | | | |
| I | Introduction to the Study Program | x | | | | 8 | 0 | 17 | S | 2 CP | 0% |
| F1 | Introduction to Governance and Human Rights | x | | | | | | | S | 8 CP | 9,09% |
| F1.2 | Good Governance Principles | x | | | | 16 | 8 | 26 | S | Referat & Assignment | |
| F1.3 | Human Rights Concepts and Norms | x | | | | 8 | 8 | 59 | S | | |
| F1.4 | Transition, Transformation and Development Theories | x | | | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F1.5 | Introduction to International Legal Theory | x | | | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F2 | Human Rights and Governance: Norms and Principles | x | | | | | | | S | 10 CP | 11,36% |
| F2.1 | Human Rights for Specific Groups: Women, Children, Persons with disabilities, and Migrants | x | | | | 8 | 8 | 34 | S | Referat & Assignment | |
| F2.2 | International Criminal Justice | x | | | | 8 | 8 | 59 | S | | |
| F2.3 | Privacy, Security and Digital Rights | x | | | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F2.4 | Equality and Economic, Social, and Cultural Rights | x | | | | 8 | 8 | 59 | S | | |
| F3 | Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Application | | x | | | | | | S | 5 CP | 5,68% |
| F3.1 | Business and Human Rights | | x | | | 8 | 8 | 34 | S | Referat & Assignment | |
| F3.2 | Human Rights Regimes protecting specific Groups | | x | | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F3.3 | Case Studies and Development of Best Practice Scenarios | | x | | | 8 | 8 | 9 | S | | |
| F4 | Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice | | | x | | | | | S | 10 CP | 11,36% |
| F4.1 | Human Rights Institutions and Mechanisms | | | x | | 8 | 16 | 76 | S | Referat & Assignment | |
| F4.2 | Human Rights Reporting and Monitoring | | | x | | 8 | 16 | 51 | S | | |
| F4.3 | Transitional Justice Theories and Concepts | | | x | | 8 | 16 | 51 | S | | |
| F5 | Research, Communication and Decision making Skills | x | x | x | | | | | S | 5 CP | 5,68% |
| F5.1 | Problem Solving and Design Thinking | x | | | | 4 | 8 | 13 | S | Referat & Assignment | |
| F5.2 | Communication and Negotiation Skills | | x | | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F5.3 | Evaluation, Assessment, Supervision and Co-Counselling Tools | | | x | | 8 | 8 | 34 | S | | |
| F6 | Program Design | | x | | | | | | S | 10 CP | 11,36% |
| F6.1 | (Personal) Engagement In Human Rights | | x | | | 8 | 6 | 36 | S | Referat & Assignment | |
| F6.2 | Governance and Human Rights In Organizations | | x | | | 16 | 6 | 53 | S | | |
| F6.3 | Human Rights and Governance Proposals and Fundraising | | x | | | 8 | 6 | 36 | S | | |
| F6.4 | Project Development and Project Management Tools | | x | | | 8 | 6 | 61 | S | | |
| F7 | Social Change: Campaigning, Social Media and Communication | | x | x | | | | | S | 10 CP | 11,36% |
| F7.1 | Campaigning & Awareness Raising | | x | | | 16 | 8 | 26 | S | Referat & Assignment | |
| F7.2 | Social Media and Networks | | x | | | 16 | 8 | 51 | S | | |
| F7.3 | Sustainability, Communication and Transfer | | | x | | 8 | 8 | 59 | S | | |
| F7.4 | Conference Event | | | x | | 8 | 0 | 42 | S | | |
| Ü3 | Ü3 | x | x | x | | 8 | 8 | 105 | S | 5 CP | 5,68% |
| P | Project | x | x | x | x | 10 | 10 | 230 | | 10 CP | 11,36% |
| M | Master-Thesis | | | | x | 1 | 4 | 370 | | 15 CP | 17,05% |

| | | | | | | | | | | | |
|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|--|--|--|--|--|--|
| Summe | 22,5 | 22,5 | 22,5 | 22,5 | | | | | | | |
|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--|--|--|--|--|--|--|

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

Erläuterungen/Grundlagen

"In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene [...] Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.). Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens

einen Umfang von fünf ECTS aufweisen. Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben."

(Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, Anlage Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Abschnitt 1.1)

"Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken." (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, Abschnitt A 7 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem)

dass der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung insbesondere zum klassischen Jura- oder Politikstudium darstelle, insofern mit den Teilnehmern bspw. Fachwissen bezüglich der verwandten Gebiete sowie Kompetenzen zur Analyse politischer Probleme und Dynamiken vor dem Hintergrund internationaler rechtlicher Voraussetzungen erarbeitet würden. Im ersten Semester würden die grundlegenden Inhalte und Prinzipien von „Good Governance“ und erste technische Kompetenzen im Umgang mit entsprechenden Problemen vermittelt. Im zweiten Semester gehe es um die kritische Reflektion des Umgangs und der Bewertung komplexer Problemlagen und um die Einführung in das Thema Menschenrechte. Die Vermittlung der bestehenden Menschenrechtsregime und faktischer Vorgehensweisen beim Menschenrechtsschutz seien die maßgeblichen Gegenstände des dritten Semesters. Das vierte Semester diene der Fortsetzung und Abrundung der vorangegangenen Inhalte. Außerdem beinhalte dieses Semester das Fachmodul „Research, Communication and Decision making Skills“ sowie die Anfertigung der Master-Arbeit. Vom ersten bis zum dritten Semester hätten die Studierenden eine Projektarbeit durchzuführen, in deren Rahmen ein Problem aus ihrer beruflichen Praxis und dem Themenbereich Governance zu bearbeiten sei. Hierin zeige sich – wie auch im Einsatz zahlreicher Praktiker in der Lehre sowie der grundsätzlichen Integration von Problemstellungen aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmer in die Veranstaltungen – der starke Anwendungsbezug des Programms als auch die Berücksichtigung ihrer beruflichen Erfahrungen. Insgesamt seien Ablauf und Inhalte des Studiums so konfiguriert, dass die Teilnehmer mit Abschluss des Studiums

- ✓ über breites und integriertes Wissen und ein systemisches Verständnis einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen sowie über Strategien, Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen von Good Governance verfügen,
- ✓ ein fundiert-kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden besitzen und in komplexen Kontexten anzuwenden wissen,
- ✓ in der Lage sind, Governance-Systeme in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen eigenverantwortlich einzuführen und voranzutreiben,
- ✓ vertiefte Kenntnisse erworben haben, um die gegenwärtigen politischen und internationalen Defizite in den Bereichen Menschenrechte und Governance zu messen, zu analysieren und zu bewerten und darauf aufbauend Kommunikationsprozesse zu gestalten,
- ✓ befähigt sind, Rechts- und Regierungs-Innovationen zu initiieren, Innovationsprozesse gezielt zu planen, zu steuern und auszuwerten,
- ✓ das Wissen und die Urteilsfähigkeit haben, um Verbesserungspotenziale zu erkennen und zu nutzen sowie gestaltend auf Prozesse zur Durchsetzung von Menschenrechten einzuwirken,
- ✓ über umfangreiche überfachliche Kompetenz in den Bereichen Beratungs-, Führungs- und Selbstkompetenz verfügen.

Bei dem Studiengang, so konstatiert die Hochschule, handele es sich um ein geisteswissenschaftlich geprägtes Programm. Daher werde der Grad eines „Master of Arts“ verliehen. Der Studiengangsname erkläre sich daraus, dass den Teilnehmern Handlungskompetenzen vermittelt werden, um auf dem Gebiet von Good Governance and Human Rights die Anwendung von Menschenrechten zu sichern sowie Regime zum Schutz von Menschenrechten zu etablieren und zu erhalten.

Für alle Programme:

Hinsichtlich der Modulprüfungen trägt die Hochschule vor, dass diese in Form von Klausuren, mündlichen und Portfolio-Prüfungen zu erbringen seien und verweist im Übrigen auf die Rahmenprüfungsordnung. Nach § 7 derselben soll mit einer Klausur der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und einer Lösung

zuführen kann. In einer mündlichen Prüfung geht es um den Nachweis, dass der Prüfling die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an einem Fachgespräch darüber teilzunehmen. Bei der Portfolioprüfung handelt es sich um eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und megakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Was die Abschlussarbeit (§ 2 der Rahmenprüfungsordnung) anbetrifft, kommt es auf den Nachweis an, dass Kenntnisse aus den Prüfungsgebieten des Programms erworben und wissenschaftlich vertieft wurden. Mit ihr soll der Kandidat seine Fähigkeit unter Beweis stellen, Konzepte, Methoden und Instrumente aus dem thematischen Gegenstandsbereich des Studienganges sachgerecht anzuwenden. Auf der Basis des aktuellen Standes der Forschung und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden haben die Studierenden, so die Hochschule, das Thema selbständig forschungs- und ergebnisorientiert zu bearbeiten. Wie sich den Unterlagen entnehmen lässt, findet in den Studiengängen „Tax Law – Steuerrecht“ und „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ eine integrierte Modulprüfung statt, im Studiengang „Governance und Human Rights“ besteht die Modulprüfung aus einer einem Referat und einem Assignment. Die Hochschule hat hierzu erläuternd vorgetragen, dass eine enge Verzahnung zwischen den beiden Prüfungsleistungen insofern bestehe, insofern – im Einklang mit der Struktur eines Fernstudiums – zunächst im Rahmen eines Präsenzseminars ein Referat gehalten werde und die aus der Diskussion gewonnen Erkenntnisse und Anregungen sodann im Assignment Berücksichtigung finden könnten.

Bewertung:

In den Curricula sind die Zielsetzungen der Programme fachlich grundsätzlich überzeugend abgebildet. Soweit es eine Einschränkung („grundsätzlich“) gibt, bezieht sich diese auf den Studiengang „**Tax Law – Steuerrecht**“, siehe unten. Unbeschadet dieses Vorbehalts tragen die Curricula der Studiengänge ihren jeweiligen Zielen angemessen Rechnung und gewährleisten die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung. Sie umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Module sind inhaltlich ausgewogen und sinnvoll miteinander verknüpft. Die definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die von der Hochschule geltend gemachte „Anwendungsorientiertheit“ der Programme (siehe Kap. 1), spiegelt sich in der Umsetzung der Studiengänge wider. Die Inhalte der Studiengänge berücksichtigen im Übrigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an.

Inhaltlich vermag im Studiengang „**Tax Law – Steuerrecht**“ das Modul F 14 nicht zu überzeugen. In diesem Modul geht es lt. Modulbeschreibung nicht um die Vorbereitung zur Master-Prüfung, sondern um die Vorbereitung auf eine extern abzulegende Steuerberaterprüfung. Daher wird u.a. eine Einführung in die Spezialtechnik der Bearbeitung einer Steuerberater-Klausur gegeben, es werden Vorjahresaufgaben aus der Steuerberaterprüfung präsentiert und, um für die externe Steuerberaterprüfung „klausurfest“ zu sein, werden zehn 6-stündige Klausuren (insgesamt 30 Arbeiten) geschrieben. Wie bei der BvO dargelegt wurde, wird im Rahmen dieses Trainings aus akademischen Höhen zurückgeführt auf die Anforderungen der alltäglichen beruflichen Herausforderungen, mit denen sich ein Steuerberater konfrontiert sieht. Dieses Modul hat prioritär somit nicht eine auf Master-Niveau erfolgende Weiterentwicklung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen der Teilnehmer in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld zum Gegenstand, sondern stellt sich als Präparandenunterricht und Repetitorium zur Vorbereitung einer weiteren (externen) Prüfung dar. Die Inkohärenz dieses Moduls im Kontext des Programms erweist sich auch darin, dass keine Modulprüfung abgenommen wird und sich die Klausurleistungen, wie die Hochschule darlegt, auf die Abschlussnote der Master-Prüfung nicht auswirkt. Vielmehr führt allein die aktive Teilnahme am Klausurenkurs zum Erwerb von 10 ECTS-Punkten. Inwieweit vor diesem Hin-

tergrund das Modul in der Gesamtnote, wie in der Modulbeschreibung ausgewiesen, gleichwohl mit 10/90 gewichtet werden kann, bleibt unverständlich.

Die Einbindung des Moduls F 14 in den Lehrstoff des vierten Semesters führt im Übrigen aufgrund der Zuordnung von 10 ECTS-Punkten zu einem Workload von 750 Stunden und macht das vierte Semester damit kollateral unstudierbar (siehe hierzu im Einzelnen unter Kapitel 3.2). Das vierte Semester muss daher entlastet werden. Es sind aber keine curricularen Inhalte in diesem oder den vorangegangenen Semestern erkennbar, auf die unter Beibehaltung der Zielsetzungen des Studiums verzichtet werden könnte. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage**, der zufolge das Modul F 14 aus dem Studium herausgenommen, die Vergabe von 90 ECTS-Punkten curricular neu justiert und ein studierbarer Workload möglichst gleichgewichtet auf die Semester verteilt wird (*Rechtsquelle: Qualifikationsrahmen der KMK für deutsche Hochschulabschlüsse i.V.m. A 4. der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010) sowie i.V.m. Ziff. 2.3 der Regeln des Akkreditierungsrates sowie seiner Handreichung vom 14.10.2007 für die Akkreditierung weiterbildender Master-Studiengänge entsprechend 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“*).

Die Abschluss- und die Studiengangsbezeichnungen entsprechen der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.

Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten liegen zu den hier gegenständlichen Programmen noch nicht vor. Die Gutachter haben bei der BvO in die Arbeiten von Studierenden anderer Weiterbildungsprogramme der Hochschule Einsicht genommen und festgestellt, dass sie wissens- und kompetenzorientiert sind und der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie erwarten für die Prüfungen im Rahmen der hier zu begutachtenden Studiengänge nichts anderes. Für die Studiengänge „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht –Energie, Ressourcen, Umwelt“ gilt im Übrigen, dass jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließt. Im Studiengang „Governance and Human Rights“ besteht, wie dargelegt, die Abschlussprüfung aus einem Referat und einer Hausarbeit. Der von der Hochschule hierfür gegebenen Begründung kann gefolgt werden.

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-------|--|--|------------------------------------|----------------|
| 3.1 | Inhaltliche Umsetzung | | | |
| 3.1.1 | Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums | „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ sowie „Governance and Human Rights“ | Auflage „Tax Law – Steuerrecht“ | |
| 3.1.2 | Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung | x | | |
| 3.1.3 | Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit | x | | |

3.2 Strukturelle Umsetzung

| | |
|--|--|
| Regelstudienzeit | |
| „ Tax Law –Steuerrecht “ | 4 Semester |
| „ Nachhaltigkeitsrecht – Energie, ... “ | 3 Semester |
| „ Governance and Human Rights “ | 4 Semester |
| Anzahl der zu erwerbenden CP | |
| „ Tax Law –Steuerrecht “ | 90 |
| „ Nachhaltigkeitsrecht – Energie, ... “ | 60 |
| „ Governance and Human Rights “ | 90 |
| Studentische Arbeitszeit pro CP | 25 Stunden |
| Anzahl der Module der Studiengänge | |
| „ Tax Law –Steuerrecht “ | 15 |
| „ Nachhaltigkeitsrecht – Energie, ... “ | 10 |
| „ Governance and Human Rights “ | 10 |
| Module mit einer Größe unter 5 CP inklusive Begründung | |
| „ Tax Law – Steuerrecht “ | entfällt |
| „ Nachhaltigkeitsrecht – Energie, ... “ | entfällt |
| „ Governance and Human Rights “ | Modul „Introduction to the Study Program“ Begründung: unbenotetes Einführungsmodul mit 2 ECTS-Punkten |
| Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit und deren Umfang in CP | |
| „ Tax Law –Steuerrecht “ | 6 Monate, 15 CP |
| „ Nachhaltigkeitsrecht – Energie ... “ | 15 Wochen, 15 CP |
| „ Governance and Human Rights “ | 6 Monate, 15 CP |

| | |
|--|--|
| | Wo geregelt in der Prüfungsordnung? |
| Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen | § 8 |
| Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen | § 8 |
| Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung | § 7a |
| Studentische Arbeitszeit pro CP | Anl. Nr. 5.5, 5.7, 5x, dort „Zu § 4 Abs.1“ |
| Relative Notenvergabe oder Einstufungstabelle nach ECTS | § 16 |
| Vergabe eines Diploma Supplements | § 16 |

„**Tax Law –Steuerrecht**“

Nach dem Dafürhalten der Hochschule ist der Studiengang so ausgerichtet, dass er berufsbegleitend in vier Semestern absolviert werden kann. Er besteht ausweislich der nachfolgenden Modulübersicht aus 12 Fachmodulen mit jeweils 5 ECTS-Punkten, einem Fachmodul mit 10 Credit Points und der Master-Arbeit, der 15 Credit-Points zugeordnet sind.

| | <i>CP</i> | <i>Kontaktzeit</i> | <i>Selbstlernzeit</i> | <i>Workload</i> |
|---|-----------|--------------------|-----------------------|-----------------|
| Modul F1: <i>Jura – Grundlagen (Law Basics)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125Std. |
| Modul F2: <i>Steuerrecht – Grundlagen (Tax Law Basics)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Modul F3: <i>VWL – Grundlagen (Economic Basics)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Modul F4: <i>BWL – Grundlagen (Business Administration Basics)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125Std. |
| Total Semester 1 | 20 | 200 Std. | 300 Std. | 500 Std. |
| Modul F 5: <i>Ertragssteuerrecht (Taxation)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std | 125 Std. |
| Modul F 6: <i>Bilanzsteuerrecht (Tax Accounting Law)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Modul F 7: <i>Umsatzsteuerrecht / Grunderwerbsteuer (Value Added Tax Act / Property Transfer Tax)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std | 125 Std. |
| Modul F 8: <i>Verfahrensrecht / Substanzsteuern (Procedural Law / Capital-Based Taxes)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Total Semester 2 | 20 | 200 Std. | 300Std. | 500Std. |
| Modul F 9: <i>Ertragssteuerrecht (Procedural Law / Income Tax Law)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std | 125 Std. |
| Modul F 10: <i>Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Bilanzsteuerrecht (Taxing of Incorporated Companies / Tax Accounting Law)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Modul F 11: <i>Doppelgesellschaften (Split Company)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std | 125 Std. |
| Modul F 12: <i>Betriebliche Umstrukturierung (Company Restructuring)</i> | 5 | 50 Std. | 75 Std. | 125 Std. |
| Total Semester 3 | 20 | 200 Std. | 300 Std. | 500 Std. |
| Ü3 – <i>Gesellschaft und Verantwortung</i> | 5 | 60 Std. | 65Std. | 125 Std. |
| Modul F 13: <i>Masterarbeit (Master Thesis)</i> | 15 | 1 | 374 Std. | 375 Std. |
| Modul F 14: <i>Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberater Prüfung (Preparing for the Tax Advisor Examinations)</i> | 10 | 150 Std. | 100 Std | 250 Std. |
| Total Semester 4 | 30 | 161 Std. | 589 Std. | 750 Std. |

Die Hochschule erläutert, dass die Fachmodule mit 70 ECTS-Punkten den Kernbereich des Studiums darstellen. Das spezielle Modul für die Vorbereitung auf die Steuerberatungsprüfung sei mit 10 ECTS-Punkten gewichtet, auf das fachübergreifende Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ entfallen 5 ECTS-Punkte.

Die Studierbarkeit des Studienganges „Tax-Law – Steuerrecht“ erachtet die Hochschule für gegeben. Sie werde gewährleistet durch das Anforderungsprofil für die Bewerber, den Workload, die Organisation des Studiums und die Betreuung der Teilnehmer. Was den Workload anbetreffe, so werde seine Bewältigung durch intensive Absprachen zwischen Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Lehrenden und Studierenden sichergestellt.

Eine E-Learning Plattform, so führt die Hochschule weiterhin aus, erlaube einen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden und den Zugriff auf Literatur und Kursmaterialien, was die Bewältigung des Workload erleichtere. Die Präsenzphasen würden i.d.R. an zwei Wochenenden im Monat stattfinden, in den Monaten Juli und August seien Erholungsphasen eingeplant. Die Orientierungstage zu Semesterbeginn würden bei der individuellen Organisation des Studiums Unterstützung gewähren, ein Coaching-Angebot biete zusätzliche Möglichkeiten der Herausbildung und Stärkung individueller Kompetenzen sowie Unterstützung im Selbstmanagement.

Der Betreuung der Studierenden misst die Hochschule nach ihren Bekundungen großes Gewicht zu. So würden den Studierenden bei allen studienbezogenen Belangen stets die Studiengangskoordination und die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden in allen fachlichen Fragen zur Seite stehen – und zwar nicht nur während der Präsenzphasen, sondern während des ganzen Studiums. Eine gute Universitätsinfrastruktur (Räumlichkeiten, Sachausstattung, Hochschulbibliothek) schaffe den Rahmen für die Wahrnehmung der Lernverpflichtung.

„Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“

Die Hochschule trägt zur Studiengangsstruktur vor, dass den Fachmodulen 40 ECTS-Punkte zugeordnet seien. Die Module seien ihrerseits in thematisch sich ergänzende Lehreinheiten unterteilt.

Die Studierbarkeit wird nach Dafürhalten der Hochschule durch die Anforderungen an die Bewerber im Zugangs- und Auswahlverfahren gewährleistet, durch eine enge Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsleitung, die Studiengangskoordination, durch die Lehrenden und ein Coaching-Programm, das auch individuell in Anspruch genommen werden könne. Schließlich gewährleistet ein verträglicher Workload (einheitlich 500 Arbeitsstunden pro Semester) und eine leistbare Prüfungsdichte (4 Modulprüfungen pro Semester) die Studierbarkeit des Programms.

„Governance and Human Rights“

Die Hochschule verweist auf die nachfolgende Modulübersicht

| Modulname | Präsenzzeit (in Stunden) | E-Learning | Selbststudium | Stunden (in CP) |
|--|--------------------------|--------------|---------------|-----------------------|
| 0: Introduction to the Study | 16 | 0 | 34 | 50 (2) |
| Program | | | | |
| 1: Introduction to Governance and Human Rights | 40 | 32 | 178 | 250 (10) |
| 5: Research, Communication and Decision making Skills (I) | 16 | 8 | 51 | 75 (3) |
| Ü3: Society and Responsibility | 0 | 11,67 | 30 | 41,67 (1,67) |
| Project | 0 | 0 | 100 | 100 (4) |
| Total Semester 1 | 72 | 51,67 | 393 | 516,67 (20,67) |
| 2: Human Rights Norms and Principles | 32 | 32 | 136 | 200 (8) |
| 6: Program Design | 40 | 32 | 153 | 225 (9) |
| Ü3: Society and Responsibility | 11,67 | 11,67 | 60 | 83,33 (3,33) |
| Project | 0 | 0 | 100 | 100 (4) |
| Total Semester 2 | 83,67 | 75,67 | 449 | 608,34 (24,33) |
| 4: Human Rights Institutions and Mechanisms and Transitional Justice | 40 | 24 | 161 | 225 (9) |
| 3: Contemporary Challenges of Human Rights Application | 24 | 24 | 152 | 200 (8) |
| Project | 2 | 0 | 48 | 50 (2) |
| Total Semester 3 | 66 | 48 | 361 | 475 (19) |
| 7: Social Change: Campaigning, Social Media and Communication | 24 | 12 | 139 | 175 (7 CP) |
| 5: Research, Communication and Decision making Skills (II) | 16 | 14 | 70 | 100 (4 CP) |
| Masterarbeit | 1 | | 374 | 375 (15) |
| Total Semester 4 | 41 | 26 | 583 | 650 (26) |

und erläutert, dass die Fachmodule insgesamt 58 ECTS-Punkte umfassen und damit den thematischen Kernbereich des Programms darstellen. Die Module seien in sich thematisch ergänzende Lehreinheiten unterteilt. Ergänzt würden die Fachmodule durch das überfachliche Modul „Gesellschaft und Verantwortung“, das thematisch durch die Schwerpunkte „Führung und Verantwortung“, „Veränderung verantwortungsvoll gestalten“ sowie „Ethik und Werte“ gekennzeichnet sei, sowie einem Einführungsmodul und einer Projektarbeit, sodass sich folgende Struktur ergebe:

- 7 Fachmodule mit insgesamt 58 CP,
- Einführungsmodul mit 2 CP,
- Projektarbeit mit 10 CP,
- überfachliches Modul mit 5 CP,
- Master-Arbeit und Kolloquium mit 15 CP (Gewichtung: Master-Arbeit 80%, Kolloquium 20%).

Im Hinblick auf die dem Modul „Introduction to the Study“ zugeordneten 2 CP argumentiert die Hochschule, dass zwar keine Modulprüfung abgenommen werde, jedoch Teilnahme-pflicht bestehe, die Teilnahme kontrolliert werde, die Studierenden Aufgaben zu lösen und technische Voreinstellungen, deren Gelingen überprüft werde, vorzunehmen hätten.

Die Studierbarkeit steht nach Auffassung der Hochschule außer Frage. Sie werde durch das Anforderungsprofil an die Bewerber sowie eine enge Betreuung der Teilnehmer durch die Studiengangskoordination, die Studiengangsleitung, den E-Tutor sowie die Lehrenden gewährleistet. Während der E-Lernphasen finde eine kontinuierliche begleitende Betreuung statt und neben einer guten Infrastruktur der Hochschule stehe im Bedarfsfalle ein optionales Coaching-Programm, das auch eine individuelle Inanspruchnahme erlaube, zur Verfügung. Schließlich verweist die Hochschule auf den Workload, der gleichmäßig auf die Regelstudienzeit von vier Semestern verteilt sei:

Für alle Programme:

Eine Prüfungsordnung, so legt die Hochschule dar, liege in Gestalt der „Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge an der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge an der Leuphana Universität Lüneburg“ für alle Studiengänge vor, eine für jedes Programm verabschiedete studiengangsspezifische Anlage regle die fachspezifischen Aspekte. Alle nationalen Maßgaben sowie die strukturellen Vorgaben und Rahmenbedingungen für das hier gegenständliche Programm seien darin abgebildet.

Hinsichtlich eines Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderung verweist die Hochschule auf die entsprechenden Bestimmungen in ihrer Grundordnung, der Rahmenprüfungsordnung sowie auf das Gleichstellungskonzept. Die Ausgleichsregelungen würden sicherstellen, dass Studierenden mit Behinderung, Studierenden mit Pflegeverpflichtungen gegenüber Angehörigen sowie jungen Müttern aus der gegebenen Situation keine Nachteile entstehen.

Bewertung:

Die Studiengänge sind vollumfänglich modularisiert. Die Module sind durchgängig mit ECTS-Punkten ausgestattet, die mit den KMK-Vorgaben in Einklang stehen. Zwar sind im Studiengang „**Governance and Human Rights**“ dem Einführungsmodul lediglich zwei ECTS-Punkte zugeordnet, jedoch geht es in diesem Modul lediglich um die Einführung in die Programmstrukturen und die Vermittlung der benötigten technischen Fertigkeiten (elektronische Lehrplattform, E-Learning, VPN-Client, Zugriff auf die Bestände der Hochschulbibliothek), sodass die Ausstattung mit „nur“ 2 ECTS-Punkten gerechtfertigt erscheint. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die ECTS-Punkte ohne formale Prüfungsleistung vergeben werden. Schon in den Erläuterungen zur Curriculumsübersicht ist in Ansehung bestimmter Modulhalte dargetan, dass ein Modul nicht prinzipiell mit einer Prüfung abschließen muss. Vielmehr kommt es in derartigen Fällen lediglich darauf an, dass der erfolgreiche Abschluss des Moduls sichergestellt wird. Vorliegend handelt es sich um die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten, deren Erwerb nicht zwingend mit einer Prüfung nachgewiesen werden muss. Aus Sicht der Gutachter ist im Hinblick auf den propädeutischen Charakter des Moduls die durch Kontrolle sichergestellte Teilnahme und die überwachte Lösung von Aufgaben ausreichend, um zwei ECTS-Punkte zu vergeben. Soweit in demselben Studiengang die Module „Research, Communication and Decision making Skills I“ und „... II“ mit 3 bzw. 4 Credit Points ausgestattet sind, können diese Module als Einheit betrachtet werden, die insgesamt 7 ECTS-Punkte ausweist. Die Ausstattung der Master-Arbeiten mit 15 ECTS-Punkten ist KMK-konform und die für ihre Anfertigung zugebilligten Zeiträume von 6 Monaten („**Tax Law – Steuerrecht**“ und „**Governance and Human Rights**“) stehen mit dem Workload im Ein-

klang, da im Zeitraum von 6 Monaten auch noch die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung mit 10 ECTS-Punkten („**Tax Law – Steuerrecht**“) fällt bzw. im Studiengang „**Governance and Human Rights**“ parallel zur Anfertigung der Master-Thesis noch Module im Umfang von 11 ECTS-Punkten abgeleistet werden müssen. Allerdings wird die Master-Arbeit im Studiengang „**Governance and Human Rights**“ aufgeteilt in die Master Thesis (Gewichtungsanteil 80%) und das Master-Kolloquium (Gewichtungsanteil 20%). Die Master-Arbeit unterschreitet daher die von der KMK vorgegebene Untergrenze von 15 ECTS-Punkten. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage**, der zufolge die Hochschule (unter Beibehaltung von 90 ECTS-Punkten für den Studiengang) Regelungen trifft, denen zufolge die Master-Arbeit den Impact von 15 ECTS-Punkten nicht unterschreitet (*Rechtsquelle: A 1.4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010*).

Was den Studiengang „**Tax Law – Steuerrecht**“ angeht, wird der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Thesis neu zu bestimmen sein, wenn das Modul F 14 entfällt und das vierte Semester neu konfiguriert wird.

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis im Studiengang „**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ im Umfang von 15 Wochen stimmt mit dem Workload überein.

Die Gewichtung der Module nach Maßgabe der zugeordneten ECTS-Punkte entspricht im Übrigen strukturell den curricularen Zielsetzungen und ist nachvollziehbar abgeleitet. Die Beschreibung der Inhalte und Learning Outcomes genügt den Anforderungen.

Es existieren eine rechtskräftige Rahmenprüfungsordnungen sowie – im Entwurf – studien-gangsspezifische Anlagen für jedes der Programme, in denen die nationalen Vorgaben für die Studiengänge unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt und Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen festgelegt sind. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Abschlussnote wird gemäß § 16 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung auch mittels Einstufungstabelle nach ECTS ausgewiesen.

Die studien-gangsspezifischen Anlagen der Rahmenprüfungsordnungen wurden bisher allerdings noch nicht noch nicht einer Rechtsprüfung unterzogen, wurden vom Senat der Universität noch nicht beschlossen und sind folglich auch noch nicht in Kraft getreten. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage** auszusprechen, der zufolge die Hochschule das Inkrafttreten der studien-gangsspezifischen Anlagen nach vorausgegangener Rechtsprüfung nachzuweisen hat (*Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Beschluss der KMK vom 04.02.2010*).

Die Hochschule hat, wovon sich die Gutachter bei der BvO haben überzeugen können, im Interesse der Studierbarkeit der Programme überzeugende normative, organisatorische, personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen. Dies manifestiert sich nicht nur in einer klientelgerechten Aufteilung des Studiums in Selbstlernphasen, Präsenz- und Erholungsphasen und in einer effizienten Unterstützung durch begleitende Veranstaltungsmaterialien und elektronische Medien, sondern besonders in einer engen fachlichen und organisatorischen Betreuung bis hin zu individuellem Coaching. Die Zugangsbedingungen zum Studium und ergänzend das Auswahlverfahren im Zusammenspiel mit einer nachvollziehbaren Workloadberechnung und verträglicher Prüfungsdichte mit – in keinem Programm – mehr als 5 integrierten Modulprüfungen pro Semester – sowie den vorgenannte organisatorischen und personellen Vorkehrungen erlauben daher ein intensives Studium mit erhöhtem Workload. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sowie für Studierenden in besonderen Lebenslagen (z.B. Krankheit, Mutterschaft, Pflegeverpflichtungen gegenüber Angehörigen) ist in Konkretisierung von § 2 Abs.2 der Grundordnung in §7a der Rahmenprüfungsord-

nung geregelt. Die Vorschrift erlaubt individuelle Ausgleichsmaßnahmen (z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, alternative Prüfungsformen) und wird ergänzt durch das Gleichstellungskonzept, welches insbesondere auch auf einen Nachteilsausgleich im Problemfeld „Mutter – Kind – Familie“ abzielt. Doch auch unter Berücksichtigung dieser günstigen Rahmenbedingungen erachten die Gutachter die Studierbarkeit in den Studiengängen „**Tax Law – Steuerrecht**“ und „**Governance and Human Rights**“ aufgrund überhöhten Workloads als partiell nicht gegeben. Nach den Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates findet die Studierbarkeit bei sogenannten Intensivstudiengängen im Vollzeitstudium bei etwa 1.100 Arbeitsstunden pro Semester eine obere Grenze – bei Teilzeitstudiengängen für Berufstätige ist das Maß noch verträglicher Arbeitsbelastung entsprechend bei 550 Arbeitsstunden (mit moderatem Swing) im Semester ausgeschöpft. 750 Arbeitsstunden („Tax-Law – Steuerrecht“, viertes Semester) bzw. 650 Arbeitsstunden („Governance and Human Rights“, viertes Semester), wie sie in diesen beiden Programmen abverlangt werden, überschreiten dieses Limit eindeutig. Die Gutachter empfehlen daher, eine **Auflage** auszusprechen, der zufolge der Workload pro Semester das skizzierte leistbare Maß nicht überschreitet (*Rechtsquelle: Ziff. 1.1, 1.3 der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 04.02.2010) i.V.m. Ziff. 1.1 der Handreichungen des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011 sowie Ziff. 1.4, 2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. der Handreichung des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch, Abschnitte 3 und 4*). Im Hinblick auf den Studiengang „**Tax Law – Steuerrecht**“ wird ergänzend auf die Ausführungen unter Kapitel 3.1 verwiesen.

Der Workload im Studiengang „**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ mit durchgängig 500 Arbeitsstunden im Semester ist demgegenüber als einem Teilzeitstudium adäquat zu bewerten.

Für die vorgenannten beiden Studiengänge wäre es im Übrigen außerordentlich wünschenswert, wenn die Hochschule dem Vorbringen der bei der BvO gehörten Studierenden anderer Weiterbildungs-Studiengänge Gehör schenken könnte, Modulprüfungen möglichst im Rahmen der Präsenzphasen abzunehmen. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Anreise teilweise aus entlegenen Winkeln der Republik zu einem 90-minütigen Klausurtermin von den betroffenen Prüfungsteilnehmern als schwer hinnehmbare Belastung empfunden wird.

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-------|--|--|---|----------------|
| 3.2 | Strukturelle Umsetzung | | | |
| 3.2.1 | Struktureller Aufbau und Modularisierung | „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | Auflage für „Governance and Human Rights“ | |
| 3.2.2 | Studien- und Prüfungsordnung | | Auflage | |
| 3.2.3 | Studierbarkeit | „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | Auflage für „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Governance and Human Rights“ | |

3.3 Didaktisches Konzept

Das didaktische Konzept für alle hier zu beurteilenden Programme lässt sich nach den Ausführungen der Hochschule davon leiten, dass die Teilnehmer berufstätig sind und eine Re-

flexion des erworbenen Wissens vor dem Hintergrund eigener beruflicher Erfahrungen erfolgt. Dementsprechend würde im Rahmen des didaktischen Konzeptes angemessen Raum und Zeit gegeben für Diskussionen und eine kritische Auseinandersetzung der im Studium vermittelten Theorien, Methoden und Werkzeuge mit der aktuellen beruflichen Realität. Das didaktische Konzept findet nach Auskunft der Hochschule einen weiteren Niederschlag im Lehrkörper sowie dem gezielten Einsatz von Gastreferenten – Lehrende und Gastvortragende seien charakterisiert durch hohe berufspraktische Expertise und würden eine gute Referenz für die Entwicklung des eigenen Kompetenzprofils der Teilnehmer geben. Schließlich werde das didaktische Konzept arrondiert durch die elektronische Bereitstellung umfangreicher Lehrmaterialien in Gestalt von Präsentationsunterlagen, Unterlagen zu Fallstudien, Anleitungen und Lösungsbeispiele, Audio- und Filmaufnahmen.

Das didaktische Konzept für den Fernstudiengang „**Governance and Human Rights**“ sehe die Präsenzlehre an jeweils 10 aufeinanderfolgenden Tagen im Semester vor, die zusätzlich – neben der Begleitung durch die Studiengangsleitung und den Studiengangskoordinator – von einem E-Tutor betreut würden. Dem E-Tutor obliege es, sich intensiv um die Teilnehmer zu kümmern, auftretende Probleme zu beseitigen und die Studierenden bei der Arbeit an den e-Learning-Einheiten zu motivieren, Diskussionen auf der Lernplattform anzustoßen und zu moderieren. Darüber hinaus werde ein Großteil der Veranstaltungen per Video aufgenommen, sodass eine bessere Vor- und Nachbearbeitung möglich sei. Ein studiengangsbegleitendes Coachingangebot arrondiere das didaktische/methodische Instrumentarium.

Bewertung:

Die didaktischen Konzepte der Studiengänge sind nachvollziehbar und auf das jeweilige Studiengangziel hin ausgerichtet. In den Studiengängen sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden Niveau und sind zeitgemäß.

Die Gutachter haben sich eingehend mit dem didaktischen Konzept und der methodischen Vorgehensweise des Fernstudienprogramms „**Governance and Human Rights**“ befasst und dabei insbesondere auch der E-Learning-Plattform besonderes Augenmerk geschenkt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Hochschule über ein ausgereiftes und probates E-Learn-Medium verfügt, das den internationalen, global verteilten Teilnehmern des Programms einen gesicherten und komfortablen Zugriff auf alle für das Studium benötigten Materialien erlaubt. Auch gehen die Gutachter davon aus, dass der E-Tutor die Kommunikation zwischen den vernetzten Studierenden anregen und befördern und in der Funktion eines Moderators und Bindeglieds zwischen den Studierenden untereinander und den Studierenden und den Lehrenden eine eminent produktive Aufgabe wahrnehmen wird.

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-----|----------------------|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| 3.3 | Didaktisches Konzept | | x | |

4 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Personal

Die Hochschule hat Übersichten über das eingesetzte Lehrpersonal vorgelegt, demzufolge die Lehre von drei („**Tax Law – Steuerrecht**“) bzw. vier („**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“ sowie „**Governance and Human Rights**“) Professoren der Hochschule sowie zehn („**Tax Law – Steuerrecht**“) bzw. dreizehn („**Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt**“) bzw. sechzehn („**Governance and Human Rights**“) externen Lehrbeauftragten bestritten wird. Die externen Lehrkräfte haben einen akademischen

Abschluss, sind zumeist promoviert und in mehreren Fällen sogar habilitiert. Die didaktische wie die fachliche Qualifikation wird nach Auskunft der Hochschule durch regelmäßige Fortbildungen gewährleistet. Sie manifestieren sich, wie bei Gesprächen im Rahmen der BvO in Erfahrung gebracht werden konnte, in einem „Lehrendenmodul“, einer „Lernwerkstatt“, einem Weiterbildungsprogramm für alle Hochschulmitglieder, einem zweitägigen Entwicklungsworkshop für Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter, einem Personalentwicklungskonzept mit Erhebungen zum individuellen Fort- und Weiterbildungsbedarf. Ein Lehrendenhandbuch, auf das sich alle im Programm Lehrenden verpflichten müssten, setze Standards zur didaktisch-pädagogischen Gestaltung der Veranstaltungen.

Auch für das administrative Personal hat die Hochschule, wie bei der BvO in Erfahrung gebracht werden konnte, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen implementiert. Im Rahmen eines Personalentwicklungsprogramms werden demzufolge nicht nur Inhouse-Schulungen durchgeführt, sondern auch externe Weiterbildungsmaßnahmen nach Maßgabe individuellen Bedarfs realisiert.

Nach Auskunft der Hochschule wird das gesamte Programm über Lehraufträge abgewickelt.

Die Studiengangsleitung liegt, wie die Hochschule vorträgt, in fachlicher Hinsicht in Händen der Studiengangsleitung, im Hinblick auf die Organisation in Händen der Studiengangskoordination. Mittels Prozessbeschreibungen und Checklisten würden Aufgabenbereiche und das enge Zusammenwirken geregelt und für den Vertretungsfall ein reibungsloser Betrieb gewährleistet. Der Studiengangsleitung obliege u.a. die

- wissenschaftliche Leitung des Programms
- wissenschaftliche Fundierung und strategische Ausrichtung
- Qualitätssicherung auf fachlicher Ebene
- Qualitätssicherung im Hinblick auf das externe Repetitorium
- Modul- und Angebotserarbeitung, Konzeptionierung und Einrichtung des Programms
- Leitung und operative Steuerung
- inhaltliche, budgetäre und personelle Verantwortung
- Finanzplanung, Budgetmanagement
- Kooperationen und Partnerschaften
- Vernetzung und Abstimmung mit anderen Studiengängen der Professional School

Der Studiengangskoordination sind nach Auskunft der Hochschule u.a. folgende Aufgaben zugeordnet:

- Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Programms
- Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebots; Erstellung von Terminplänen
- Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen via Lernplattform, E- bzw. Blended Learning
- Koordination des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens
- Sicherstellung des Lehrangebots
- Planung und Sicherung des Prüfungsgeschehens
- Raumplanung
- Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation
- Kontaktstelle zu Lehrenden und Studierenden

Wie bei der BvO zu erfahren war, sind die Verwaltungsaktivitäten der Studiengangskoordination eingebettet in die Verwaltungsstrukturen der Hochschule insgesamt. Zentrale Dienstleistungen wie beispielsweise Studierendenservice und Personalservice werden somit von „school-übergreifenden“ Organisationseinheiten übernommen.

Bewertung:

Anzahl und Struktur des Lehrpersonals korrespondieren, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen der Studiengänge. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden.

In den bei der BvO auch mit externen Lehrenden geführten Gesprächen wurde aber auch deutlich, dass der Wirkungsradius der diesbezüglichen Aktivitäten der Hochschule diesen Personenkreis in der Regel nicht mehr erreicht. Das ist angesichts der beruflichen „Aushängigkeit“ der externen Lehrbeauftragten nachvollziehbar und markiert ein Problem, das an allen Hochschule anzutreffen ist. Und doch möchten die Gutachter die Hochschule ermutigen, nach Wegen zu suchen, die externen Lehrenden insbesondere in ihre didaktisch/methodischen Fortbildungsveranstaltungen einzubeziehen, was ja gerade für die Lehrenden weiterbildender Programme von erheblicher Relevanz ist und sich u.U. durch entsprechende Vertragsgestaltung realisieren ließe.

Die Studiengangsleitung und Studiengangskoordination organisieren und koordinieren die Beiträge aller in den Studiengängen Mitwirkenden und tragen Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung der Studiengangskonzepte.

Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden.

| | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant erfüllt |
|---|------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| 4.1 Personal | | | |
| 4.1.1 Lehrpersonal | x | | |
| 4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation | x | | |
| 4.1.3 Verwaltungspersonal | x | | |

4.2 Kooperationen und Partnerschaften (falls relevant)

Die Hochschule führt die Studiengänge in ausschließlich eigener Verantwortung durch. Das Kriterium ist vorliegend daher nicht von Relevanz.

| | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant erfüllt |
|--|------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| 4.2 Kooperationen und Partnerschaften (falls relevant) | | | x |

4.3 Sachausstattung

"Tax Law -Steuerrecht"

"Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt"

Die Hochschule verfügt nach ihren Angaben über drei Standorte, nämlich den Standort „Campus“, den Standort „Rotes Feld“ und den Standort „Volgershall“. Für den hier zu beurteilenden Studiengang würden insbesondere die neu renovierten Räumlichkeiten auf dem Standort „Campus“ zur Verfügung stehen. Der Campus umfasse 5 Hörsäle, 45 Seminarräume und 35 Funktionsräume. Die im dortigen Gebäude 7 genutzten Räume seien in der Regel mit Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektoren und Beamern ausgestattet. Die flä-

chendeckende Verkabelung des Campus gewährleiste in jedem Raum mindesten zwei Internetverbindungen, außerdem sei in zentralen Bereichen (Bibliothek, Hörsäle, Rechenzentrum, Medienzentrum, Mensa) zusätzlich ein Funknetz installiert. Über einen Server können sich nach den Erläuterungen der Hochschule alle Hochschulmitglieder direkt in das Campus-Netzwerk einwählen und auf die Webdienste der Hochschule zugreifen. Überdies stünden auf die Fakultäten, Institute und zentralen Einrichtungen verteilt über 350 Computerarbeitsplätze bis in die Abendstunden zur Verfügung, die Bibliothek biete zusätzlich 88 solcher Arbeitsplätze an. Ein webbasiertes Abrechnungssystem ermögliche eine verbrauchsorientierte Verteilung der Druckkosten. Fachspezifische Software u.a. zu Statistik, Mathematik, Programmierumgebungen, E-Learning, CMS würde ergänzend bereitgehalten. Das Multimedia-Labor erlaube die Bearbeitung von Ton-, Bild- und Videodokumenten. Alle Rechner sind, wie die Hochschule vorträgt, in das flächendeckende Glasfasernetz der Universität eingebunden. Zusätzlich existiere ein WLAN mit mehreren Access-Points, sodass Lernende und Lehrende mittels funktauglicher Notebooks in das WLAN einloggen können.

Die Hochschulbibliothek ist nach den Ausführungen der Hochschule in die Zentralbibliothek auf dem Campus und die Teilbibliothek am Standort „Rotes Feld“ untergliedert. Sie sei Mitglied im Gemeinsamen Bibliotheksverbund der Norddeutschen Länder und biete im Rahmen überregionaler Kooperationen DV-gestützte Dienstleistungen wie z.B. Online-Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek, Datenbankinformationssysteme sowie Zugang zu Fachportalen an. Der Online-Dienst erlaube den Hochschulmitgliedern über das Internet vom heimischen Arbeitsplatz aus (VPN) den Zugriff auf den bibliothekarischen Service, die elektronischen Bestände und digitalen Datenbanken. Insgesamt verfüge die Hochschulbibliothek über 665.000 Bände, 1.255 laufende Zeitschriften sowie 23.296 elektronische Fachzeitschriften, 852 fachwissenschaftliche Datenbanken im Netzzugriff inklusive Nationallizenzen, 9.587 gebundene Dissertationen/Prüfungsarbeiten, 35.000 elektronische Dissertationsarbeiten und 17.980 lizenzierte elektronische Bücher. Für den Studiengang "**Tax Law - Steuerrecht**" seien folgende Bestände/Zugänge von Relevanz:

| Fachgebiete | Datenbanken | Elektronische Volltextzeitschriften |
|---------------------------------|-------------|-------------------------------------|
| Allgemeines, Fachübergreifendes | 132 | 3680 |
| Wirtschaftswissenschaften | 48 | 11072 |
| Rechtswissenschaft | 37 | 2169 |

Für den Studiengang "**Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt**" gibt die Hochschule folgenden Überblick:

| Fachgebiete | Datenbanken | Elektronische Volltextzeitschriften |
|---|-------------|-------------------------------------|
| Allgemeines, Fachübergreifendes | 247 | 5.952 |
| Rechtswissenschaften | 73 | 4.050 |
| Wirtschaftswissenschaften | 92 | 16.105 |
| Nachhaltigkeit, ökologische und soziale Aspekte | 48 | k.A. |
| Technik allgemein | 26 | 1.540 |
| Energie, Umweltschutz, Kerntechnik | | 1.709 |
| Naturwissenschaft allgemein | | 1.236 |

Die Hochschule trägt vor, auf Grundlage eines dynamischen Entwicklungskonzeptes würden die Bestände und elektronischen Facilities ständig weiterentwickelt und aktualisiert. Die Öffnungszeiten stellt die Hochschule wie folgt dar:

Vorlesungszeit:

| Standort | Mo-Do | Fr | Sa | So |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Zentralbibliothek Lesesaal | 08:30 - 23:00 | 08:30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | 10:00 - 18:00 |
| Zentralbibliothek Ausleihe | 08:30 - 20:00 | 08:30 - 20:00 | 10:00 - 18:00 | geschlossen |
| Rotes Feld | 08:00 - 18:00 | 08:00 - 18:00 | 11:00 - 16:00 | geschlossen |

Vorlesungsfreie Zeit:

| Standort | Mo-Do | Fr | Sa | So |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Zentralbibliothek Lesesaal | 08:30 - 23:00 | 08:30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | 10:00 - 18:00 |
| Zentralbibliothek Ausleihe | 08:30 - 20:00 | 08:30 - 23:00 | 10:00 - 18:00 | geschlossen |
| Rotes Feld | 08:00 - 16:00 | 08:00 - 16:00 | geschlossen | geschlossen |

Der Bibliothek sind nach Auskunft der Hochschule 37 Planstellen und zusätzlich studentische Hilfskräfte zugeordnet. Das Bibliothekspersonal würde die Betreuung der Studierenden während der Öffnungszeiten gewährleisten.

"Governance and Human Rights"

Für die Durchführung des Fernstudienganges hat die Hochschule, wie sie bekundet, Räumlichkeiten von der Humboldt-Viadrina Platform of Governance in Berlin übernommen. Die Unterrichtsräume würden heutigen Anforderungen entsprechen und seien demgemäß mit Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektoren und Beamern ausgestattet, zudem flächendeckend und strukturiert mit genügender Netzkapazität verkabelt.

Die Pflichtlektüre wird den Teilnehmern nach Auskunft der Hochschule auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt. Über VPN könnten die Studierenden zudem auf die bereits referierten Bestände der Hochschulbibliothek zugreifen.

Bewertung:

"Tax Law - Steuerrecht"

"Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt"

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der Literaturlausstattung und ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken sowie der Öffnungszeiten und Betreuungsangebote der Bibliothek gesichert.

"Governance and Human Rights"

Über die Infrastruktur der in Berlin genutzten Räumlichkeiten, ihre Verfügbarkeit und Geeignetheit konnten sich die Gutachter kein Bild machen, da aussagekräftige Unterlagen hierfür nicht vorliegen. Die Gutachter empfehlen daher eine **Auflage** auszusprechen, der zufolge die Hochschule den Nachweis über das Vorhandensein angemessener Räumlichkeiten mit adäquater Ausstattung für die Durchführung des Programms in Berlin zur führen hat

(Rechtsquelle: Ziff. 2.7 der Regeln des Akkreditierungsrates i.V.m. dem Abschlussbericht der AG-Fernstudium und E-Learning vom 18.06.2007).

Die Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur sehen die Gutachter unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten als gewährleistet an. Sie haben sich bei der BvO davon überzeugt, dass über die elektronische E-Learning-Plattform alle benötigten Materialien bereitgestellt werden können und über VPN der Zugriff auf die elektronischen Bestände und die Kataloge gegeben ist. Über die Hochschulbibliotheks-Verbundsysteme ist darüber hinaus das weltweite Bibliotheks-Netz nutzbar.

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-------|---|--|--|----------------|
| 4.3 | Sachausstattung | | | |
| 4.3.1 | Unterrichtsräume | „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | Auflage „Governance and Humann Rights“ | |
| 4.3.2 | Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur | x | | |

4.4 Finanzausstattung (relevant für nichtstaatliche Hochschulen)

Die Hochschule legt dar, dass die Finanzierung des Programms aus Studiengebühren erfolge. Die Infrastruktur sowohl der Professional School als auch der Hochschule insgesamt könne gegen Zahlung eines jährlichen Overheads genutzt werden. Die Vorbereitungsphase sei von einer renommierten Steuerberater Sozietät ("**Tax Law - Steuerrecht**") finanziert worden, im Falle des Studienganges "**Nachhaltigkeitsrecht - Energie, Ressourcen, Umwelt**" sowie "**Governance and Human Rights**" würden zusätzlich Mittel aus dem EU-Großprojekt "Innovations-Inkubator" zur Verfügung stehen.

Bei der BvO hat die Hochschulleitung dargelegt, dass die Hochschule die Finanzierung der Programme gewährleiste. Sie würden sich nahtlos in die Hochschulstrategie einfügen und seinen daher auch Gegenstand der Studiengangs-Zielvereinbarung mit dem zuständigen Landesministerium.

Bewertung:

Eine adäquate finanzielle Ausstattung der Studiengänge ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule).

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-----|-------------------|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| 4.4 | Finanzausstattung | x | | |

5 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Das Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Leuphana Universität Lüneburg ist nach Auskunft der Hochschule in einem für alle Studiengänge gültigen Qualitätshandbuch – „Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ – dokumentiert.

Die für die Qualitätssicherung relevanten Organe auf Hochschulebene sind demzufolge:

- das Präsidium,
- die zentrale Studienkommission Lehre,
- die Stabsstelle „Qualitätsentwicklung und Akkreditierung,
- die Beiräte.

Auf der Ebene der Professional School erfolge das Zusammenwirken durch die regelmäßige Teilnahme von Studienprogrammkoordination und Studienprogrammleitung an den Arbeitstreffen der Professional School. Dort kommen, so trägt die Hochschule vor, einmal monatlich alle für die angebotenen Zertifikats- Bachelor- und Master-Programme der Professional School verantwortlichen Koordinationspersonen und Studiengangsleitungen zusammen. Folgende Instrumentarien der Qualitätssicherung und -entwicklung kommen nach Auskunft der Hochschule zur Anwendung:

- regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen mit inkludierter Workload-Evaluation (anonymer Fragebogen),
- einmalige Erhebung einer Zwischenbilanz pro Kohorte (Organisation, Aufbau, Inhalte, Lernergebnisse, Anregungen),
- jährlicher Qualitätszirkel (Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination),
- Maßnahmenplan und Lehrbericht,
- Prozesshandbuch,
- Leitfäden für die Durchführung relevanter Vorgänge,
- kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und Lehrenden an die Programmkoordination.

Die Lehrevaluation durch die Studierenden nimmt nach Aussage der Hochschule eine zentrale und maßgebliche Rolle im Rahmen der Sicherung der Lehrqualität an der Leuphana ein. Jede Veranstaltung sei nach folgenden Kriterien zu bewerten bzw. einzuschätzen:

- Ziele, Inhalte und Struktur,
- Beitrag des Lehrenden,
- Praxisbezug und Anwendbarkeit der Inhalte,
- zusammenfassende Einschätzung der Veranstaltung,
- freie Items,
- Anmerkungen und Anregungen.

Die Auswertung erfolge durch das Qualitätsmanagement. Im Bericht würden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung, der Referenzwert aus allen Veranstaltungen des Studienganges sowie, vergleichend, aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um eine individuelle Interpretation zu ermöglichen. Der Bericht gehe den Lehrenden, der Studienprogrammkoordination sowie der Leitung der Professional School zu und würde auch den Studierenden zugänglich gemacht.

Auch der Erhebung einer Zwischenbilanz kommt nach Auffassung der Hochschule erhebliche Bedeutung zu. Sie sei auf der Ebene der sogenannten Systembefragung dauerhaft etabliert worden und gebe Aufschluss über

- Lehreinheiten, Workload und Prüfungen,
- Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten,
- Gesamtbetrachtung des bisherigen Studiums,
- individuelles Studierverhalten,
- Studiengangsspezifika.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen würden Eingang in die Lehrberichte finden und sodann in Entwicklungsvorhaben überführt.

Bewertung:

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Im Hinblick auf die Lehrveranstaltungsevaluation wäre die Hochschule allerdings gut beraten, das Erhebungsdesign für den Studiengang „**Governance and Human Rights**“ an die Besonderheiten eines Fernstudiums anzupassen.

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|----|--|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| 5. | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | x | | |

Qualitätsprofil

Hochschule: Leuphana Universität Lüneburg

Master-Studiengänge: „Tax Law – Steuerrecht“ (LL.M.)
 „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ (LL.M.)
 „Governance and Human Rights“ (M.A.)

Beurteilungskriterien

Bewertungsstufen

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-----------|--|--|--|----------------|
| 1. | Zielsetzung | x | | |
| 2. | Zulassung | | | |
| 2.1 | Zulassungsbedingungen | „Governance and Human Rights“ | Auflage für „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | |
| 2.2 | Auswahl- und Zulassungsverfahren | Auflage | | |
| 3. | Inhalte, Struktur und Didaktik | | | |
| 3.1 | Inhaltliche Umsetzung | | | |
| 3.1.1 | Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums | „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ sowie „Governance and Human Rights“ | Auflage für „Tax Law – Steuerrecht“ | |
| 3.1.2 | Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung | x | | |
| 3.1.3 | Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit | x | | |
| 3.2 | Strukturelle Umsetzung | | | |
| 3.2.1 | Struktureller Aufbau und Modularisierung | „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | Auflage für „Governance and Human Rights“ | |
| 3.2.2 | Studien- und Prüfungsordnung | Auflage | | |
| 3.2.3 | Studierbarkeit | „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | „Auflage für „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Governance and Human Rights“ | |
| 3.3 | Didaktisches Konzept | | | |
| 4. | Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen | | | |
| 4.1 | Personal | | | |
| 4.1.1 | Lehrpersonal | x | | |
| 4.1.2 | Studiengangsleitung und Studienorganisation | x | | |
| 4.1.3 | Verwaltungspersonal | x | | |

| | | Qualitätsanforderung erfüllt | Qualitätsanforderung nicht erfüllt | Nicht relevant |
|-------|---|--|---|----------------|
| 4.2 | Kooperationen und Partnerschaften (falls relevant) | | | x |
| 4.3 | Sachausstattung | | | |
| 4.3.1 | Unterrichtsräume | „Tax Law – Steuerrecht“ sowie „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ | Auflage für „Governance and Human Rights“ | |
| 4.3.2 | Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur | x | | |
| 4.4 | Finanzausstattung (relevant für nicht-staatliche Hochschulen) | x | | |
| 5. | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | x | | |